

Grundherrschaft und Landeshoheit der Abtei Ottobeuren; Nachwirkungen im 19. und 20. Jhd.

Von Josef Heider, Neuburg a. D.

1. Grundherrschaft der Abtei von ihrer Gründung bis zum Anfang des 13. Jhdts. — 2. Grundherrschaft der Abtei vom Ende der Stauferzeit bis zur Säkularisation. — 3. Die Ausgestaltung der Grundherrschaft der Abtei. — 4. Die Klostervogtei von Ottobeuren. — 5. Staatsrechtliche Stellung von Abtei und Abt, Gerichtsbarkeit. — 6. Das Territorium der Abtei nach dem Stand des 18. Jhdts. — 7. Säkularisierung der Abtei 1802/3, bayerische Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im 19. Jhd., Ausblick in die Gegenwart.

1. Grundherrschaft der Abtei von ihrer Gründung bis zum Anfang des 13. Jhdts.

Die unumgängliche Voraussetzung für jegliche Klostergründung, nicht nur heute, sondern auch im Mittelalter, ist und war die Dotierung mit Grundstücken zunächst für Klosterbau, Klosterkirche und die klösterliche Eigenwirtschaft. Dazu kamen dann im Mittelalter und noch in der Neuzeit die nach dem Rechte der Grundherrschaft an Bauern verliehene Höfe, von denen das Kloster die jährlich wiederkehrenden grundherrlichen Natural- und Geldabgaben bezog, des weiteren Mühlen, Fischteiche, ganze Dörfer, Wälder, Zehentrechte, schließlich eigene, inkorporierte Pfarreien, deren Pfründeertrag dem Kloster teilweise oder ganz zufloß. Die Grundausrüstung anlässlich der Klostergründung war stets das Geschenk eines weltlichen oder geistlichen Grundherrn, der damit für „sein“ Kloster die realen Existenzgrundlagen geschaffen hat. Am angesehensten waren naturgemäß solche Klöster, die dem deutschen König, einem Herzog, Grafen oder Bischof die Gründung verdankten. War das Kloster einmal gegründet, so wurde regelmäßig sein Gut durch Zukauf und Tausch seitens des Klosters selbst gemehrt, ferner durch Schenkungen seitens der Gläubigen. Gemindert konnte das Klostergut werden, wenn ein weltlicher Großer — besonders geklagt wird in den Klosterchroniken über eigensüchtige Vögte — sich klösterliche Güter anmaßte, oder — das kam vor — wenn Abt und Prior schlecht wirtschafteten. Eine wenigstens vorübergehende Einschränkung bedeutete es, wenn das Kloster einzelne seiner Güter an Ministerialen zu Lehen gab. Andererseits war der Lehensmann dann dem Kloster und seinem Abt zu ritterlichen Diensten verpflichtet. In der Zeit nach 1250 vermieden es die Klöster (die Cisterzienser haben es stets grundsätzlich abgelehnt) ihren Grundbesitz als ritterliches Lehen auszugeben. Erledigte Ritterlehen wurden eingezogen. Wir werden noch erfahren in welchem Umfange das bei Ottobeuren erfolgt ist.

Jedes reichere Kloster war bestrebt seine Grundherrschaft in seinem Umkreise durch Tausch und Kauf abzurunden. Dies ermöglichte erst die klösterliche Territorienbildung, worauf wir noch zu sprechen kommen. Entlegener Besitz wurde zugunsten einer Arrondierung im Umkreis regelmäßig abgestoßen. Was unsere schwäbischen und altbayerischen Klöster an auswärtigem Besitz dagegen immer angestrebt und behalten haben, das war ein Weingut am Bodensee (so Ottobeuren in Sipplingen und Immenstaad) oder in Südtirol (so St. Mang Füssen in Gagers bei Lana, Kempten in Niederlana, Steingaden den Marklhof in Überetsch). Seinen Hof in Kortsch bei Schlanders, Südtirol, bereits außerhalb der Weinbauzone, hat Ottobeuren schon im Mittelalter veräußert.

Wir haben aber auch Beispiele dafür, daß es einem Kloster nicht beschieden war, einen anfänglich schon zu knappen Grundbesitz aufzubessern, sodaß es vorzeitig eingegangen ist: Augustinerinnenkloster Weißenberg (im Stadtbereich von Wertingen), gegründet 1145 von den edelfreien Herren von Biberach, 1434 verfallen, Restbesitz kam 1448 an das Spital Dillingen¹. Weltliches adeliges Kanonissenstift Reistingen, gegründet vor 1200 von den Grafen von Dillingen, 1450 wegen vollständiger Verödung dem Hochstift Augsburg inkorporiert². Schottenkloster St. Nikolaus in Memmingen gegründet 1168 von Welf VI., 1400 teilweise verlassen, 1498 Restbesitz dem Kloster der Augustiner-Eremiten in Memmingen einverleibt³.

Bei der urkundlichen Festlegung des Gründungsgutes eines Altklosters und der ältesten Neuerwerbungen werden wir naturgemäß die Gründungsurkunde selbst, dann frühe kaiserliche, päpstliche und bischöfliche Privilegien und Bestätigungen zur Hand nehmen, da sie regelmäßig auch den Besitzstand des Klosters anführen. Für Ottobeuren verlangen nun die vorhandenen ältesten Quellen eine gewisse Vorsicht der Auslegung⁴. Die sogenannte Gründungsurkunde, eine auf das Jahr 764 datierte charta⁵, worin der edle Silach aus Alemannien mit seiner Gemahlin Erminswint und seinen Söhnen Gauzipert, Toto und Tagebert am Orte Ottobeuren unter Hingabe ihres gesamten Gutes ein Kloster stiften, ist als angebliche Abschrift im Chronikon Ottoburanum⁶, dieses verfaßt um 1180, überliefert. Diese charta ist jedoch eine Fälschung. Sie enthält nur den einen Ortsnamen Ottobeuren. Fälschungen sind auch die im gleichen Chronicon Ottenburaeum überliefer-

-
- 1) R. Dertsch, Das Kloster Weißenberg, (Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg VI, S. 505—540, 890).
 - 2) Bosl, Handbuch der Historischen Stätten, Band Bayern, Stuttgart 1961, S. 584; Steichele-Schröder, Bistum Augsburg Band 3, S. 191.
 - 3) J. Miedel, Führer durch Memmingen, 3. Aufl. Memmingen 1929, S. 142 ff.
 - 4) Joh. Lechner, Zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren (Mitt. des Inst. für Österr. Gesch. XXI (1900), S. 96—103).
 - 5) MG SS 23 S. 611 ff. Maurus Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren, Benediktiner-Ordens in Schwaben, sämtliche Jahrbücher Ottenbeuren, 4 Bände, 1813—1816, — künftig zitiert „Feyerabend Jahrbücher“. — hier: Bd. 1, S. 110—114 u. 618/19.

ten 2 Urkunden Karls des Großen, eine von 769⁷ (Übernahme des Klosters in den königlichen Schutz, freie Abtwahl, Zollfreiheit, Freiheit der Vogtwahl und Beschränkung der Vogtrechte) und eine undatierte Urkunde über Schenkung von 12 Familien und des Zehnten im Illergau⁸. Auch diese beiden Urkunden enthalten keine weiteren Ortsnamen. Im Gegensatz hiezu bringt ein wieder im gleichen Chronikon von 1180 überliefertes ältestes Güterverzeichnis des Klosters Ottobeuren eine große Zahl einzelner Orte⁹. Dort sind genannt:

locus nundinarius, qui Uotenburren dicitur cum terminis suis dua miliaria in longitudine habens et unum in latitudine . . huobas ad minus trecentas (der Markt Ottobeuren, im Umgriff haltend 2 Meilen in der Länge und 1 Meile in der Breite, samt seinen beiläufig 300 [!] Huben), villa Beheim (Dorf Böhen), villa Habeunanguen (Dorf Hawangen), praedium Hollesvanc usque in Westernhain (Hof Hollschwang — abgegangen — bis zur Westerheimer Flur), villa Husen (Dorf Ungerhausen), villa Westerhain cum praediis suis usque in Hirgchaim (Dorf Westerheim mit seinen Höfen bis zur Erheimer Flur). Villa Uomintgin (Dorf Amendingen), ecclesia Steinheim (Pfarrei und Kirche Steinheim), ecclesia Kirchtorf cum praediis quibusdam (Pfarrei und Kirche, Kirchtorf mit etlichen Höfen), villa Ekka (Dorf Egg), villa Dietriceshofen (Dorf Dietershofen), Villa Attenhusen (Dorf Attenhausen), villa Cella (Zell abg. Pforen), villa Wigehusen (Dorf Weinhausen), praedium in Vvale, hubas 9 (Hof in Waal, dazu 9 Huben daselbst).

Neben diesen namentlich genannten 12 villae und praedia wären dann laut Urkunde von 764 noch 120 ungenannte viculi = Weiler und Einödhöfe damals im Besitz des Klosters gewesen. Feyerabend meint, es seien dies jene Einöden und Weiler gewesen, die, obwohl später unzweifelhaft Ottobeurer Besitz, doch in keiner Erwerbssurkunde nachgewiesen sind, so bes. zahlreiche in den Pfarreien Böhen, Guggenberg und Haldenwang. Manche werden auch durch Belehnungen an den Adel weggekommen sein. Verbürgen möchte ich mich für die hohe Zahl nicht. Baumann hält es für undenkbar, daß die Stifterfamilie so viele Dörfer besessen und übereignet habe. Diese Aufzählung beweist aber, daß im 12. Jhd. genannte 12 Höfe und Dörfer zum ältesten Klosterbesitz gehört haben. Datumsmäßig erscheint als nächstälteste Zusammenstellung von Gütern des Klosters eine allerdings verunechte Urkunde Kaiser Ottos I. v. J. 972¹⁰; damals befreite dieser Kaiser auf Bitten

6) MG Scr. XIII, 609—630; Steichele, Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg Band 2, S. 1—67, Augsburg 1859. — Original im Hauptstaatsarchiv München, Allgemeines Staatsarchiv, Klosterlit. Ottobeuren 1.

7) MG. Dipl. Karol. I, 220; Feyerabend Jahrbücher I, 133—144, 622—626.

8) Feyerabend Jahrbücher I, 122—123, 621.

9a) Feyerabend Jahrbücher I, 620 Anm.

9) Feyerabend Jahrbücher I, 116—121, 619, 620.

9b) Baumann, Allgäu I, 164.

10) MG. Dipl. Ott. I, 613 Nr. 453; MB 31 a, 211 N. 109; Volkert-Zöpfl, Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I, 1 Nr. 972, Augsburg 1955; Feyerabend Jahrbücher I, S. 357—387, 626—630.

des Bischofs Ulrich von Augsburg, dessen Neffe Agelbero Abt von Ottoberen war, das Kloster von der Verpflichtung zur Herrschaft und zum Reichsdienst und gewährte ferner das Recht künftiger freier Abtswahl gegen Hingabe folgender Klostergüter:

Oppidum Uomittingen cum vico suo Tunkenesberc (der feste Flecken Amendingen mit dem dazugehörigen Dorf Trunkelsberg); villa Husen (das Dorf Ungerhausen), villa Tietericeshouuen (das Dorf Dietershofen), villa Wigehusen (das Dorf Weinhausen), predium Wale (der Hof in Waal), investitura ecclesiarum Stainhaim et Kirchtorf (der Kirchensatz zu Steinheim und Kirchtorf), decima de pago hylargouensi de quibuscumque debitis a Cyrchtorf usque in Mosebrunge (der Zehent im Illergau . . . von Kirchtorf an bis an die Feldflur Moosbrugg — zwischen Mooshausen und Aitrach — so nach Identifizierung Baumanns I, 346).

Baumann zweifelt weder an der Echtheit der Urkunde noch an den dort niedergelegten Befreiungen und Grundstückshingaben¹¹. Nach Volkert beruhen die Teile der Urkunde, welche die freie Abtwahl betreffen, wahrscheinlich auf einer echten Vorlage, während die andern Verleihungen für das 10. Jhd. unmöglich seien¹². — Tatsächlich hat aber in der Folge das Kloster für sich und seine Untertanen die Freiheit vom Kriegsdienst als ganz auffallendes und einmaliges Privileg für ganz Schwaben bis zum Ende des Reiches genossen, auch schon bald von den Kaisern Friedrich I., Heinrich VI., und Friedrich II. formell bestätigt erhalten. — Schwarzmeier meint, in dem Original der später verunachteten Ottourkunde von 972 seien keine Namen von aufgegebenen Klostergütern enthalten gewesen¹³. Diese Ortsnamen seien ein späterer Zusatz, die dann erweitert um weitere Namen in die später abgefaßte „Gründungsurkunde“ übernommen wurden.

Abgesehen von der obigen bedingt zuverlässigen Überlieferung kennen wir bis zum Jahre 1000, wo die Schenkungsnotizen des Chronicon Ottenburanum einsetzen, gesicherten Ottobeurer Besitz nur in Waal¹⁴, Ostendorf¹⁴, Darki¹⁴, Amendingen¹⁵ und Ottobeuren¹⁶ selbst. Alle 5 Orte sind merkwürdigerweise in den alten Ottobeurer Papstprivilegien nicht enthalten.

11) Baumann, Geschichte des Allgäu I, 345/346, Kempten 1881.

12) Siehe Anm. 10.

13) H. Schwarzmeier, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg 1961, S. 38.

14) Nach U. v. 912 erwarb das Kloster eine Hube in Waal und zwei in O. oder U.-Ostendorf von einem gewissen Hegiskeri gegen Hingabe eines Hofes und einer Kirche in Darki (unbekannt), vermutlich westl. Oberbayern; Baumann Allgäu I, 164.

15) In Amendingen (Oumuntinga) kamen 973 Bischof Ulrich von Augsburg und Vertreter der Mönche von Ottoberen zusammen um nach des Abtes Adalberos Tod über die Abtsnachfolge zu beraten. Ersichtlich war A. ein Besitz des Klosters, Volkert-Zoepfl, Augsburger Bischofsregesten 156.

16) Im Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau vom Jahre 826 erwähnt „Milo abbas et fratres in Utinburra“ (Mon. Germ. Libri confraternitatum p. 276.

Von 1000 bis 1235 vermehrte sich nun der Grundbesitz des Klosters gewaltig. Für diese Zeit haben wir durch Urkunden und die Einträge im Chronicon gute Nachweise, die bei Baumann I, 436–450 nachgelesen werden können. Wir beschränken uns hier auf die Mitteilung des Klosterbesitzers, so wie er in den Ottobeurer Privilegien der Päpste Eugen III. v. J. 1152¹⁷ und Gregors IX v. J. 1235¹⁸ erscheint. Wir verwenden hier etwas abgeändert und ergänzt, die recht geschickte Zusammenstellung, die Schwarzmaier in seinem Buch „Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen Oberer Iller und Lech, Augsburg 1961 auf Seite 35, 36 gebracht hat.

a) In Urk. Papst Eugens III. v. J. 1152 und Urk. Papst Gregors IX. v. J. 1235 gemeinsam vorkommende Orte:

„Anger, Angerhöfe“ (Angerhof bei Haldenwang), Attenhausen, (Memminger-) Berg, Börwang, Bräunlings, Dirlawang, Egg, Günz, Haldenwang, Hawangen, Ittelsburg, „Knabon“ (abg. in Tirol) oder „Cortis“, Kortsch bei Schlanders, im Vintschgau, von einer Schenkung des Rupert von Ursin von 1126 herrührend), Lamerdingen, Mauerstetten, Priemen bei Volkrathshofen, („Hemen“), Sontheim, (Unger-)Häusen, „Warlins“ (Ober-, Unterwarlins, Gde. Böhen), „Wihestein“ (abg. b. Dirlawang, vgl. Dertsch, Hist. Ortsnamenbuch für Stadt- und Landkreis Kaufbeuren Nr. 306).

b) Nur in Urk. v. 1152 vorkommend: Böhen („ecclesia“), Beilenberg (Gde. Altstädten bei Sonthofen?).

c) Nur in Urk. von 1235 vorkommend: Stefansried, Irsingen, (Nieder-)Rieden, Steinheim, „Hage“, Schweineberg (bei Kimrathshofen).

2. Grundherrschaft der Abtei vom Ende der Stauferzeit bis zur Säkularisation

Hier ist zunächst von Einbußen zu berichten:

Das Dorf Rumeltshausen wurde 1380 an den Memminger Bürger Johannes Merz verkauft¹⁹. Schon vorher hatte das Stift seinen stattlichen Besitz um Rettenbach am Auerberg, den später der Bischof von Augsburg erwarb, verloren. Dorf Engetried wurde an den Ritter Hans von Stein vertauscht, sollte aber später wieder an das Stift zurückfallen. Ungerhausen mit seinem Niedergericht wurde im 15. Jhdt. an die Vöhlin verkauft. An Neuerwerb ist in diesen Jahrhunderten zu verzeichnen: Bibelsberg bei Ollarzried 1300, (Ober) Wolfertschwenden 1433, Niederrieden 1437, Ollarzried 1440²⁰.

Abb. bei Schwarzmaier, Königtum, Adel und Klöster etc. — dies übrigens der älteste authentische Beleg für die Existenz der Abtei! Der hienach für 826 nachgewiesene Bestand eines Klosters in O. setzt daselbst auch einen irgendwie gearteten größeren Grundbesitz voraus.

17) Feyerabend Jahrbücher II, S. 823; Brackmann, Germania Pontificia II pars. 1, S. 81.

18) Feyerabend Jahrbücher II, 380/81; Potthast 9882.

19) Baumann, Allgäu II, 127, kam 1564 wieder an die Abtei.

20) Baumann, Allgäu II, 128.

Einen gewaltigen Zuwachs an grundherrlichem Besitz und den damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeiten brachte im 14. Jhd der Heimfall von Lehengütern der ausgestorbenen Ottobeurischen Ministerialen. Diese Güter wurden nicht mehr weiter verliehen. Sie lagen in Attenhausen, Benningen, Böhen, Egg an der Günz, Frechenried, Günz, Hawangen, Schlegelberg, Stefansried, Ober- und Unterwesterheim, (Nieder-)Wolfertsschwenden²⁰. Damit war in all diesen Dörfern und Weilern die Grundherrschaft des Stifts, von wenigen Höfen abgesehen, ganz zur Geltung gelangt. Am Ende des Mittelalters verfügte das Reichsstift über ein ansehnliches fast geschlossenes Herrschaftsgebiet.

Auch in der Neuzeit waren die Äbte des Reichsstifts auf die Mehrung des Besitzes bedacht:

1522–1534 Erwerb der Rebgüter Immenstaad und Sipingen am Bodensee²¹.

1564 Kauf der Dörfer Altisried (Gde Frechenrieden) und Rummeltshausen (Gde Günz) mit hoher und niederer Obrigkeit vom Kloster Weingarten (zuvor Patrizierfamilie Zwicker, Memmingen)²².

1578 Kauf des wichtigen Maierhofs in Sontheim vom Bischof von Augsburg.

1594 Rückerwerb des Dorfes Ungerhausen von den Vöhlen.

1612 Ankauf des Sitzes Lerchenberg (Gde. Erkheim) von Eustach von Landsberg, mit Hoheitsrecht (die bloße Grundherrschaft 1693 an Johann Wilhelm Scheller überlassen für seinen Anteil an Erkheim).

1613/98 das Reichsstift erwirbt der Reihe nach 9 Zwölftel des Dorfes Erkheim, teils von Patriziern der Reichsstadt Memmingen oder deren Erben, teils von der Fürstabtei Kempten, 3 Zwölftel besaß ebenfalls als kemptisches Lehen die Reichsstadt Memmingen. Dieses Kondominium bestand dann bis 1802.

1691 Ankauf der ehemaligen Johanniterkommende Feldkirch vom Kloster Weingarten.

1699 von der Fürstabtei Kempten deren Höfe besonders in Wolferschwenden, Dietrasried eingetauscht mit aller Grund- und Territorialhoheit.

1746 Reichsstift Ottobeuren und Fürststift Kempten erwarben gemeinsam von den Herren von Schönau die Herrschaften Stein und Ronsberg (letztere unter österreichisch-burgauischer Landeshoheit) um 280 000 fl.

1746 Kauf des Schlosses Stein von den Herren von Schönau als kurbaierisches Lehen.

1749 Ottobeuren erhält bei der Teilung der 1746 erworbenen Herrschaften von der Herrschaft Stein die Gerichte Engetried und Egg (Dörfer Engetried, Wineden, Oberegg, Unteregg und zugehörige Weiler und Einödhöfe); ferner von der Herrschaft Ronsberg die Weiler Dingisweiler, Zadels und Grub, jedoch unter österreichischer Landeshoheit.

21) Feyerabend Jahrbücher III, 113.

22) Baumann, Allgäu III, 266–268; Dieser Beleg gilt auch für die folgenden Erwerbungen.

Die beste Darstellung der Grundherrschaft von Ottobeuren am Ende des alten Reichs in Karten, Tabellen und wissenschaftlicher Darstellung wird der Historische Atlas von Bayern, Teil Schwaben, bieten, sobald der von Peter Blickle bearbeitete Band Landkreis Memmingen erschienen ist. Dort werden Nachweise für jeden einzelnen Altbauernhof, der 1800 schon existiert hat, geboten werden.

Am Ende des 17. Jhdts. zählte die Abtei 230 ganze Bauern und 214 halbe Bauern und 689 Söldner, also zusammen 1133 bäuerliche Betriebe²³; dazu kamen dann noch etliche Gewerbebetriebe ohne Landwirtschaft, vor allem im Markt Ottobeuren. Der Ganzbauernhof umfaßte in der Regel ca. 80 Jau-chert Acker, 20 Tagwerk Wiese, 1–3 Tagwerk Garten beim Hof, dazu an Viehstand ca. 4 Rosse, 8 Kühe und Kleinvieh. Die Söldner umfaßten nach altem bayerischen Maß 5 bis 20 Tagwerk Acker und Wiese. Im Stall standen keine Rosse. Der Söldner war darum vielfach auf zusätzlichen Verdienst als Tagelöhner angewiesen. Am Ende des 18. Jhdts. zählt man in der Abtei 1636 Anwesen mit 1736 Familien und 10051 Seelen, verteilt auf den Markt Ottobeuren, 18 Dörfer, 32 Weiler und 51 Einödhöfe und Mühlen²⁴.

Wir würden aber unserer Verpflichtung zu einer soziologisch umfassenden und ehrlichen Geschichtsschreibung nicht gerecht werden, wenn wir diese zuletzt gezählten 1736 Familien und 10051 Grunduntertanen der Abtei (Kinder mitgerechnet) nur statistisch werten wollten. Nein — diese 1736 Familien und ihre Eltern und früheren Vorfahren gehörten, wenn auch in anderer Lebenssphäre, genauso zur Abtei, wie Abt, Prior, Konvent, Kanzler und die übrigen Beamten und Angestellten. Die Grunduntertanen der Abtei haben durch ihre jährlich erbrachten Leistungen, ihrer Hände Fleiß den Bestand der Abtei ermöglicht. Was kunstsinnige und fromme Äbte geplant und durch Hunderte von Handwerksmeistern und Künstlern zur Durchführung gebracht, dafür haben die Bauern der Abtei die materiellen Grundlagen der Klosterleitung an die Hand gegeben. In jedem Buch der Klosterbibliothek, in wertvollen Buchgestellen und Stukkaturen, in den Leder- und Pergamenteinbänden des Klosterarchivs sind auch die Gulden, Kreuzer, Pfennige und Heller der Bauern enthalten, welche diese Anschaffungen ermöglicht haben. Und deren heutige Nachkommen auf den einstigen Höfen der Abtei in Böhen, Haizen, Westerheim u.s.w. dürfen mit Fug und Recht heute noch mehr als andere sich mit der Abtei verbunden fühlen. Diese alten Bindungen sollen die Ausführungen in diesem Kapitel und die historischen Gedenktage der Abtei im Gedenkjahr 1964 wieder beleben²⁵.

23) F. K. Weber, Wirtschaftsquellen und Wirtschaftsaufbau des Reichsstiftes Ottobeuren (Stud. und Mitt. Bened. Ord. 57 [1939], S. 181).

24) Statistische Übersicht von Weckbecker, Staatsarchiv Neuburg, Regierung 3155.

25) Vgl. zu diesem Absatz den verantwortungsbewußten Vortrag, den Prof. Dr. Bosl — München am 10. November 1963 in Dillingen gehalten hat mit seinem eindringlichen Appell an die deutschen Historiker und Historischen Vereine in Zukunft mehr wie bisher Gesamtgeschichte, soziale Aufgabe und Leistungen des „einst armen und leidenden Teils des deutschen Volks“, eben

3. Die Ausgestaltung der Grundherrschaft der Abtei Ottobeuren

Das Recht der Grundherrschaft und die aus ihr fließenden Einnahmen und Berechtigungen waren vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reichs, ja noch darüber hinaus bis zu ihrer Beseitigung — in Bayern 1848 — die tragende Säule aller Herrschaftsverwaltungen, der weltlichen und der klösterlichen, angefangen von der kleinsten Adels herrschaft, zu der kaum ein Dutzend Höfe gehörten, bis zu den großen Territorien der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten. Zwischen dem Grundherrschaften, dem Grundholden, dem Grunduntertanen, dem Bauern, geteiltes Eigentum an nutzbarem Grund und Boden einschließlich der daraufstehenden Häuser war die Regel, Eigengut des Bauern die große Ausnahme. Ebenso war die Bewirtschaftung der Herrngüter durch den Grundherrschaft selbst mit Hilfe seiner eigenen Leute, Knechte und Maier die Ausnahme, wenn sie auch etwa in der Zeit vor 1200 noch häufig genug vorkam. Für den Herrn war es günstiger, die ihm gehörigen Güter unter Auflage bestimmter jährlicher Abgaben an einen Bauern weiterzugeben. In der Art dieser Weitergabe, in der Form der sogenannten Grundleihe, herrschten von Anfang an große Verschiedenheiten. Seit dem Ende des Mittelalters haben sich diese einzelnen Leihformen, wenn auch manche Verschiedenheiten darin erhalten blieben, in den einzelnen Territorien einander ziemlich angeglichen. Wir werden im Verlauf unserer Untersuchung noch sehen, wie diese verschiedenen Leihformen wohl vielfach auf verschiedener Rechtsstellung der Grunduntertanen oder anders ausgedrückt auf verschiedener ständischer Gliederung der Bauernschaft beruht haben²⁶.

Im Allgäu, wozu auch unser Ottobeuren gehört, herrschten sowohl hinsichtlich dieser ständischen Gliederung der Bauern als auch der Ausgestaltung dieser Grundherrschaft bis zum Beginn der Neuzeit besonders große Verschiedenheiten²⁷. Wir hatten hier auf der Leutkircher Heide, in der Grafschaft Egluffs und in der Grafschaft Kempten auf freiem Eigentum sitzende Bauern. Im Tigen Oberdorf, in Nesselwang, in Rieden bei Füssen und im Pfrontener Tal hatten wir die Gotteshausleute, in den Kellhöfen Weiler und Scheidegg die freien Hofleute. Trotz ihres nicht selten vor-

der Grunduntertanen auf dem Lande und der Arbeiter in den Märkten und Städten zu berücksichtigen!

- 26) Über Grundherrschaft in Bayern im allgemeinen vgl. Jos. Heider, Grundherrschaft in Schwaben (Beispiel: Bertoldsheim), (Schwäbische Blätter 4 [1953], S. 113 ff.) Jos Heider, Das bayerische Kataster für die Geschichte der Grundherrschaft, München-Pasing 1954; Friedrich Lütge, Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16. bis 18. Jhd., Stuttgart 1949; Josef Matzke, Rechtsgeschichte des (schwäbischen) Dorfes, Sölden und Lehen, (Schwäbische Blätter 11 [1960], S. 99 ff.).
- 27) Vgl. über die Besonderheiten der Grundherrschaft im Allgäu und die ständemäßige Einteilung der dortigen Bauern die Ausführungen bei Baumann, Allgäu II, S. 610—657.

kommenen Namens als Freizinser standen die Zinser oder Altarleute auf der untersten Rechtsstufe der Gotteshausleute. Ihr Herr konnte sie (eigentlich ihre Abgaben) als Lehen hingeben, verkaufen oder vertauschen. Sie waren fron- und kriegsdienstpflichtig und hatten eine besondere Leibsteuer, den Zinspfennig und das Faßnachtshuhn jährlich zu reichen, dazu den Todfall, d. i. eine besondere Abgabe beim Tode. Der Todfall bestand im Hauptrecht oder Besthaupt, d. i. das beste Vieh im Stall und im „Gelaß“, d. i. das beste Gewand, in dem sie an Feiertagen in die Kirche gegangen waren. Immerhin galt es im 14. Jhdt. noch als Standesverbesserung, wenn ein Leibeigener die Stellung eines Freizinsers erhielt. Im 15. Jhdt. verschlechterte sich die Lage der Zinser und der freien Gotteshausleute. Die damaligen Grundherrn, im Allgäu waren es durchwegs auch die Territorialherrn, arbeiteten darauf hin, die standesmäßigen Unterschiede ihrer Untertanen aufzuheben, sie möglichst in den Stand der Leibeigenen zu drängen und die grundherrlichen Leiheverhältnisse möglichst einheitlich zu gestalten. Bei der Verleihung der Höfe machte die Herrschaft die Ergebung in die Leibeigenschaft zur Bedingung. Gegen diese Rechtsminderung in der Abtei Kempten haben die Freizinser heftig angekämpft, jedoch erfolglos.

Die Leibeigenschaft gehörte, wie wir oben gesehen haben, zum Begriff der Grundherrschaft zwar nicht wesensmäßig, war mit ihr jedoch seit dem Ende des Mittelalters aufgrund der oben berührten Bestrebungen der Grundherrn meist verbunden. Der Leibeigene konnte das Gut und Territorium seines Herrn ohne dessen Genehmigung nicht verlassen. Auf jeden Fall aber trug er kraft des sogenannten Allgäuer Brauchs die Bindungen besonders hinsichtlich Gerichtsbarkeit an seinen Leihherrn „auf seinem Rücken mit sich“, wohin er sich auch begeben mochte. Die „Ungenoßsame“, d. i. die Verheiratung mit einer oder einem Leibeigenen eines anderen Herrn, war grundsätzlich verboten und wurde streng bestraft. Als Zeichen seiner Hörigkeit hatte er seinem Herrn jährlich die Leibsteuer zu geben, entweder eine Faßnachtshenne oder 1 Pfennig. Jeder Leibeigene hatte beim Tode dem Herrn, wie oben schon beschrieben, das Besthaupt und das Bestgewand, ihre Eheweiber nur das letztere zu geben. Im Gebiet der Abtei Ottobeuren mußten die eigenen Leute die Hälfte ihrer ganzen fahrenden Habe überlassen. Auf ihre Beschwerde hin hat König Albrecht 1303 und dann nochmals Karl IV. 1356 diese drückende Abgabe endgültig aufgehoben und sie beschränkt auf das Besthaupt und Bestgewand. Im Gebiet der Fürstabtei Kempten jedoch mußten die der Leibeigenschaft unterliegenden eigenen Leute weiterhin die Hälfte ihres hinterlassenen Vermögens ohne Rücksicht auf die Kinder oder entferntere Erben dem Fürstabt abgeben. Dies war übrigens mit eine der Ursachen des gerade im Kempfischen 1525 so verheerend ausgebrochenen Bauernkrieges. Starb eine leibeigene Person ohne Kinder, so waren nur Vater oder Mutter erbberechtigt, Geschwister gingen leer aus. Besser stand es da im Gebiet von Ottobeuren: Dort anerkannte das Kloster in einem Vertrag von 1435 das Erbrecht der Geschwister und Geschwisterkinder, wenn dieselben seine angesessenen Eigenleute waren (also nicht etwa Eigenleute fremder Herrn). — Die Leibeigenschaft wird

uns noch in Kapitel 5 beschäftigt anlässlich der Ausführungen über den „Allgäuer Brauch“ in der Abtei.

In der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. hat nun im Gebiet der Abtei die Grundherrschaft im wesentlichen die Ausgestaltung erfahren, die sie dort noch am Ende des 18. Jhdts. besaß und die sogar noch bis zur Grundentlastung 1848 nachgewirkt hat. Seit dieser Zeit unterscheiden wir in der Abtei die einleibfälligen gebundenen Güter und die erb-lehenbaren Güter. Die einleibfälligen Güter waren die sogenannten Herrngüter der Abtei. Die Abtei gab dieselben an den grundsätzlich der Leibeigenschaft unterliegenden Bauern „auf seinen Leib“, d. h. auf die Dauer seines Lebens gegen Leistung bestimmter genau festgelegter jährlicher Abgaben überwiegend an Getreide aus. Solange diese Abgaben regelmäßig entrichtet wurden und der Bauer sich nicht übermäßig verschulden ließ, hatte er einen Rechtsanspruch gegen die Abtei, dieses ihm verliehene Gut behalten zu dürfen. Das Rechtsverhältnis war tatsächlich eher ein dingliches Nutzungsrecht. Man soll dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Kloster als Obereigentümer und dem Bauern als Unter- oder Nutzeigentümer daher also grundsätzlich nicht, wie z. B. Franz Karl Weber getan hat, als Pacht bezeichnen²⁸. Wollte der Bauer dieses zu Leibrecht besessene Herrngut an Sohn oder Tochter übergeben oder an einen Fremden verkaufen, so mußte er sich an den Abt um Genehmigung wenden. Er hatte zunächst keinen Rechtsanspruch darauf, die Genehmigung wurde jedoch auch schon in älteren Zeiten kaum versagt, falls nicht schwerwiegende Gründe gegen den präsentierten Gutsnachfolger vorlagen. Seit Abt Jodokus von Ottobeuren, seit etwa 1450, mußte der neue von der Abtei genehmigte Gutsübernehmer eine bestimmte Abgabe, den sogenannten „Erdschatz“ bezahlen, der anderweitig Ehrschatz (!), Bestand oder Laudemium, Besitzveränderungsgebühr genannt wurde²⁹. Dieser Erdschatz bemaß sich in seiner Höhe nach dem Wert des Gutes. — Im Laufe des 17. Jhdts. entwickelte sich nun, ohne daß eine genaue Festlegung angegeben werden konnte, gewohnheitsrechtlich ein Verkaufs- und Vererbungsrecht bei diesen einleibfälligen Herrngütern. Dieses Recht ist im Grundsteuerkataster, Grund-Sal- und Lagerbuch von 1836 bei all den früher ottobeurischen einleibfälligen Gütern als herkömmliches Recht eingetragen (in den Vorbemerkungen zum Kataster). Seit dem 18. Jahrhundert betrug der Erdschatz 6—9 fl. für jeden Jauchert des zum Hof gehörigen Grundes, je nach Ertragsfähigkeit des Bodens; dazu 1 Kreuzer „rheinisch“ und weitere 3 Kreuzer als sogenanntes Prioratsgeld von jedem entrichteten Erdschatz-Gulden. Gebäude, Garten, Wiesen und Waldungen wurden bei der Berechnung des Erdschatzes außer Ansatz gelassen, also eine für den Leibrechter günstige Regelung.

Die zweite Reihe der grundherrlich ausgegebenen Güter in der Abtei waren die erb-lehenbaren Güter. Es waren dies Güter (Bauern-

28) F. K. Weber, Wirtschaftsquellen etc. (Stud. u. Mitt. des Bened. Ord. 57 [1939], S. 179).

29) Feyrabend, Jahrbücher II, 657.

höfe), die von der Abtei von vornherein als vererbliches oder frei verkäufliches Bauernlehen (Beutellehen) vergeben worden sind. Bei jedem Veränderungsfall in der Person des Gutsinhabers, also bei Verkauf, Tausch oder Übergabe, mußte das Vergunstgeld entrichtet werden²⁹. Seit dem 17. Jhd. war dieses folgendermaßen festgelegt: Beim Vererbungsfall wurde für jeden Gulden des letzten Steueranschlags $1\frac{1}{2}$ Kreuzer entrichtet. Bei Kauf, Tausch oder Übergabe wurden die $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von jedem Gulden des Kauf-, Tausch- oder Übergabsanschlags berechnet³⁰. Beim Veränderungsfall in der Person des Herrn, also bei der Neuwahl eines Abtes, brauchte anders wie beim altbayerischen Neustift oder bei den ritterlichen Lehen kein Vergunstgeld (Lehengeld) entrichtet werden. Bei diesen Erblehen lag also ein ungewöhnlich günstiges Grundbarkeitsverhältnis vor. Die Besitzveränderungsgebühr in Höhe von $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von jedem Gulden zu 60 Kreuzer betrug nur $\frac{1}{45}$, also 2,2 % des Gutswertes oder Steueranschlagswertes. Deshalb ein Teil der Bauern in der Abtei dieses ungewöhnlich günstige Lehensverhältnis genoß, ist nicht mehr genau feststellbar. Wahrscheinlich waren es die Rechtsnachfolger einst freier Bauern, die sich nach der Art der „Gotteshausleute“ freiwillig der Abtei ergeben hatten. Bei den grundherrlich verliehenen Höfen (Hof mit zugehörigen Äckern, Wiesen und Waldungen) herrschte der Grundsatz der Gebundenheit, d. h. es war grundsätzlich nicht gestattet, vom Hofbesitz einzelne Äcker und Wiesen wegzuverkaufen oder den Hof zu teilen. Nur in Ausnahmefällen konnte der Bauer hiezu die Erlaubnis des Grundherrn erwirken, doch blieb die grundherrliche Gebundenheit der wegverkauften Stücke oder des geteilten Hofes beim Gutsnachfolger so wie bisher aufrecht erhalten. — Das war übrigens eine segensreiche Auswirkung der Grundherrschaft, indem sie die Zersplitterung des Grundbesitzes und eine unwirtschaftliche Höfeteilung verhinderte. Man ist heute ja wieder bei den Bauernhöfen zu den gleichen Grundsätzen zurückgekehrt. Neben diesem grundherrlich gebundenen Eigentum gab es, wenn auch im geringen Umfang, im Gebiet der Abtei noch freieigene Äcker, Wiesen und Waldstücke, die als *A i g e n*, *E i g e n g ü t e r*, walzende Güter bezeichnet wurden. Bei Ihnen gab es kein Obereigentum und sie konnten daher vom Bauern frei veräußert und erworben werden. Bei ihnen gab es auch keine grundherrlichen Abgaben.

Neben diesen unständigen Reichnissen, die nur bei der Besitzveränderung anfielen, mußte jeder Bauer von seinen erblehenbaren oder einleibfälligen Gütern ständige jährliche Leistungen erbringen.

In einzelnen Fällen namentlich bei großen geschlossenen Gütern hat die Abtei es vorgezogen dieselben nicht nach dem Recht der Grundherrschaft, also dem des geteilten Eigentums abzugeben, sondern dieselben pachtweise

30) So durchwegs in den Vorbemerkungen zum Grundsteuerkataster, Grund-, Sal- und Lagerbuch der einst ottobeurischen Gemeinden v. J. 1836/42, welche aufgrund der früheren Rechtsübung vor 1803 verfaßt sind. Wenn *W e b e r* a. a. O. S. 185 das Vergunstgeld in Beziehung zum „Herrengut“ des Klosters, das einleibfällig ausgetan wurde, setzte, so muß das ein Irrtum sein.

abzugeben („in Bestand zu geben“). Hier hatte der Übernehmer, der Beständer“, kein dingliches Nutzungsrecht, sondern nur ein obligatorisches. Die Pacht wurde nie auf Lebenszeit abgeschlossen, sondern nur auf eine gewisse Zeitspanne, höchstens 10 Jahre. So wurde z. B. im Jahre 1719 das große Gut Lerchenberg, das einen Wert von 16 000 fl. hatte, samt Gastwirtschaft und Metzgerei in Pacht-Bestand gegeben gegen eine jährliche Pachtsumme von 400 fl.³¹.

Neben den unständigen Rechnissen, die nur bei der Besitzveränderung anfielen, mußte der Bauer ständige jährliche Leistungen nach dem Recht der Grundherrschaft erbringen. Diese Leistungen waren bei den einleibfälligen Gütern weit größer als bei den erblehenbaren. Auf den ersteren lastete nämlich die jährliche Getreidegült. Sie bildeten für jede Grundherrschaft den hauptsächlichlichen Jahresbezug, sie waren, wie es in den ottobeurischen Güterverzeichnissen heißt, „die ersten und besten Einkünfte der löblichen Castnerey, des Klosters Stiftung, Brodt und Unterhaltung“. Beim Wintergetreide wurden von einem Jauchert Acker je nach der Güte des Bodens drei oder vier Viertel Getreidefrucht verlangt, je nach Anbau Roggen, Hafer oder Feesen; beim Sommergetreide waren es immer vier Viertel. Vom jeweiligen Brachland, entsprechend der in Ottobeuren üblichen Dreifelderwirtschaft brauchte nichts gegültet zu werden; mithin blieb ein Drittel der Äcker für den Gültbezug immer außer Ansatz. Der Geldwert der von den einzelnen Höfen zu leistenden Gülten betrug laut Grundsteuerkataster 1830 je nach der Größe des Gutes zwischen 10 und 100 fl. im Jahr, zum Teil noch mehr. Diesen Geldanschlag können wir unbedenklich auch noch für das 18. Jhd. annehmen³¹.

Die Gülten mußten im Herbst nach St. Galli (16. Oktober) an das Kastenamt des Stifts zu Ottobeuren abgegeben werden (Bringschuld). Das gelieferte Getreide mußte von guter Qualität sein. Bei Hagelschaden wurde Nachlaß gewährt.

Zu den grundherrlichen jährlich wiederkehrenden Abgaben gehörten auch die *Küchendienste* (Hennen, Eier, Butter, Gänse), das *Heugeld* und — dieser jedoch nicht überall eingeführt — der *Hofstattzins*. Die Küchendienste waren teilweise in Geld umgewandelt, pro Hof zwischen 1 und 3 fl.; das Heugeld betrug zwischen 1 und 5 fl. Sie waren alle zusammengefaßt als *Baudingsgefälle*, weil sie beim sogenannten *Bauding* entrichtet wurden. Dieses *Bauding* fand jährlich in der ersten Januarhälfte statt. Die sämtlichen Untertanen der Abtei mußten sich dort einfinden und „dem Abt als ihrer von Gott gesetzten immediaten Obrigkeit und Herrschaft ihre schuldige Treupflicht und Aydt ablegen“³². Bei dieser Gelegenheit wurden den Untertanen ihre Pflichten vorgehalten und die Gemeinssamänner und -führer neu bestellt. Die jährlichen Baudingehinnahmen betragen im 18. Jhd. durchschnittlich 2800 fl.

Eine weitere Verpflichtung, die auf dem grundherrschaftlichen Verband beruhte, war die Leistung von *Frondiensten* zugunsten der Abtei:

31) Weber a. a. O. S. 190.

Holzfuhren, Getreidefuhren, Anfuhr von Baumaterial, Jagdfronddienst. Bei den einleibfälligen Gütern war der Fronddienst umfangreicher als bei den Erblehen. In den Katastern des 19. Jhdts. erscheinen die Fronddienste durchwegs umgewandelt in das Frongeld, dies vielleicht auch schon, wenigstens zum Teil, vor 1800. Bei den erblehenbaren Höfen betrug es nur etliche Kreuzer Jagdfrongeld, bei den einleibfälligen Höfen handelt es sich bereits um Jahresbeträge zwischen 3 und 8 fl.

Mit diesen aus dem grundherrlichen Verband entspringenden Abgaben der Untertanen war es aber noch nicht genug. Als weitere dauernde Abgabe lastete nämlich auf jedem Hof die Verbindlichkeit zur Leistung von Steuern und des Zehents und zwar gleichmäßig bei den einleibfälligen Gütern und dem Erblehen.

Das Recht zur Erhebung von Steuern für die Abtei und die entsprechende Verpflichtung zur Steuerleistung bei den Untertanen resultierten aus der Landeshoheit oder Territorialhoheit³³. Versteuert wurden Haus und Hofstatt mit dem ganzen übrigen Grundbesitz, Fahrnis und Vieh, auch Barschaft und Gewerbe. Mithin war es eine Vermögens- und keine Einkommenssteuer. Die Höhe der Steuer bestimmte sich nach der Größe des gesamten Vermögens. Festgestellt und berechnet wurde die Steuer in den Steuerbüchern. Franz Weber konnte in seinem Aufsatz über die Quellen des Wirtschaftsaufbaus des Reichsstifts Ottobeuren einen Steuersatz von 0,5 % errechnen. Nach Franz Karl Weber betrug der jährliche Gesamtertrag in den Jahren 1705–20 4000–4400 fl., stieg 1723 auf 5100 fl. und sank in den folgenden Jahren wieder leicht zurück. Die Steuer stand zur freien Verfügung des Abtes bzw. der Abteiverwaltung. Neben dieser obigen allgemeinen sogenannten Herbststeuer gab es in der Abtei noch die zweckgebundenen Landschafts- und Kriegssteueranlagen in die Landschaftskasse der Abtei. Aus ihr wurden die Ausgaben für Kriegs- und Quartierleistungen, Straßenbau bestritten, also Ausgaben, die wiederum den Untertanen irgendwie zugute kamen.

Als letzter großer Ausgabeposten ist für jeden bäuerlich genutzten Hof der Zehent zu nennen. Die Zehentpflicht war zum ersten Mal auf der zweiten Partikularsynode zu Macon 585 ausgesprochen worden und die karolingische Gesetzgebung hatte diese Zehentpflicht für das gesamte Frankenreich übernommen. Der Zehent diente bestimmungsgemäß zum Unterhalt des Pfarrers. Infolge des germanischen Eigenkirchenrechts waren jedoch viele Zehenten in der Hand von weltlichen Grundherrschaften, nachdem sie Pfarreien und Pfarrkirchen auf ihrem Grund und Boden gestiftet hatten. Da, wo Pfarreien einem Kloster inkorporiert waren, ging jedenfalls bei der Incorporatio plena das Recht des Zehentbezugs auf das Kloster über. So war es auch der Fall bei den vielen der Abtei Ottobeuren inkorporierten

32) Weber a. a. O. S. 187.

33) Die Ausführungen über Steuern gehören also an sich in Kapitel 5, Staatsrechtliche Stellung von Abtei und Abt; hier angefügt wegen des Zusammenhangs mit den übrigen Leistungen der Bauern.

Pfarreien und Kirchen. „Das Gotteshaus hat den Zehent schir in der gantzen Herrschaft“^{33a}. Im Gegensatz zu den grundherrlichen Abgaben war der Zehent eine Holschuld: Der Zehentberechtigte mußte den Zehent auf dem Felde selbst abholen bzw. durch seine Knechte abholen lassen. Gezehntet wurde also nicht das ausgedroschene Korn, sondern jede zehnte Garbe auf dem Felde. Die Garben mußten schön gebunden werden und der Zehentknecht zählte jede zehnte Garbe für den Zehentherrn, hier für die Abtei, aus und legte sie beiseite. Die Abtei hatte in jedem größeren Dorf einen eigenen Zehentstadel, wohin die Garben auf Kosten der Abtei gefahren wurden. Jeder Zehentstadel unterstand einem Stadelmeister, der sich auch um das Ausdreschen des Zehentgetreides kümmern mußte. —

Der Ertrag des Zehents war sehr hoch, im allgemeinen, wie die Grundsteuerkataster erkennen lassen, betrug er soviel, wie die Getreidegült. Franz Karl Weber konnte für 1475 aus der dortigen Jahresrechnung eine interessante Tabelle erstellen, welche die Gesamtgetreideeinnahme der Abtei, und zwar aus Eigenbau des Klosters, Gült und Zehent ausweist³⁴:

	Roggen	Kern	Fesen	Haber
Eigenbau	31	—	77	81
Gült	1174	109	88	727
Zehnt	572	—	629	695
Gesamtsumme	1777	109	794	1509

4. Die Klostervogtei von Ottobeuren

Vor der im nächsten Kapitel erfolgenden Darstellung der Landeshoheit der Abtei muß in kurzen Zügen auf die Geschichte und Entwicklung der Klostervogtei eingegangen werden. Sie ist ein mittelalterliches Rechtsinstitut von maßgebender Bedeutung für die Rechtsstellung und das Wohlergehen eines mittelalterlichen Klosters. Der Vogt war der weltliche Schutz- und Schirmherr des Klosters. Er hatte es und seine Grunduntertanen gegen äußere Feinde zu schützen und vor Gericht zu vertreten, ja ihm standen wesentliche Hoheits- und zum Teil auch Gerichtsrechte selbst zu. Er bezog vom Kloster und seinen Untertanen bestimmte oft sehr beträchtliche Leistungen, er hatte vom Kloster manchen Grundbesitz zu Lehen.

Wie kam es überhaupt für die mittelalterlichen Klöster zur Notwendigkeit der Bestellung eines Vogtes? Es hängt dies einmal zusammen mit dem alten deutschen Rechtsgrundsatz, daß nur der waffenfähige freie Mann vor Gericht auftreten konnte. Der grundsätzlich waffenlose Kleriker, der Abt und sein Kloster bedurften daher vor Gericht eines Vertreters, der sich ihrer Interessen annahm, eben des Vogtes, lat. advocatus. Die weitere Grundlage, die zur Vogtbestellung zwangsläufig führte, war die Immunität vieler Klöster — gerade der bedeutendsten! — und der späteren Hochstifte. Die vom König mit der Immunität ausgestatteten geistlichen Besitzungen waren frei

33a) Weber a. a. O. S. 190.

34) Weber a. a. O. S. 193.

von bestimmten öffentlichen Leistungen und Abgaben. Der für ihren Bezirk zuständige Graf durfte unbeschadet seiner hohen Grafengerichtsbarkeit keine hoheitlichen Handlungen dort vornehmen. „Fortan wurde die Abhaltung der niederen Gerichte und Auferlegung Eintreibung von Steuern und Bußen, Vornahme von Verhaftungen, Verteilung von öffentlichen Leistungen im Immunitätsbezirk nicht mehr vom Grafen, sondern vom Vogte ausgeübt“. Die höhere Gerichtsbarkeit vor allem der Blutbann stand jedoch weiterhin dem Grafen zu; er mußte sich jedoch zur Vollstreckung seiner Urteile des Vogtes bedienen, es sei denn, daß ausnahmsweise Vogt- und Grafenamt (= familie) von vornherein identisch waren. Die Immunität besaßen die Klöster Kempten, Ottobeuren und St. Gallen, sowie der Bischof von Augsburg für seinen Bischofssitz schon zur Zeit Karls des Großen. Sie bedurften also schon damals eines Vogtes. (Seit der Zeit der Stauer gab es neben dem Kirchenvogt auch den weltlichen Vogt, der im Auftrag des Königs als dessen Beamter in einem bestimmten abgegrenzten Bezirk die dem König dort zustehenden Hoheitsrechte, vor allem die höhere Gerichtsbarkeit, ausübte. Als Landvogt, Landvogtamt und Landvogtei lebte diese Einrichtung auch nach der Stauerzeit im Gefüge der neu entstandenen Territorien weiter, z. B. herzoglich-bayerische Landvogtämter Neuburg und Höchstädt, habsburgische Landvogtei Oberschwaben).

Andererseits haben wir viele Beispiele, wo der Vogt seine Befugnisse zum Nachteil des Klosters mißbraucht hat, er geradezu als Bedrucker auftrat, wo er schützen sollte. Auf jeden Fall waren die hoheitlichen Befugnisse des Vogtes ein lästiger Hemmschuh für die Ausbildung der geschlossenen Territorialhoheit, und die Klöster waren alle bestrebt seit der Territorienbildung, seit dem 13. Jhd., die Vogteirechte entweder an sich zu bringen oder durch vertragliche Bindungen zu fixieren im Sinne einer größtmöglichen Einschränkung. Für die Abtei Ottobeuren war dies ein langwieriger und schmerzlicher Vorgang, der sich bis 1626, ja bis 1710 erstreckt hat. Sie mußte, wie wir noch sehen werden, ihre letzte Kraft aufbieten, um die uneingeschränkte Landeshoheit in ihrem Gebiet zu erringen. —

Der erste für ca. 876 bis 890 urkundlich überlieferte Vogt war Reginhoh (Reinhocus)³⁵. Die nächsten Vögte sind unbekannt. Von der Zeit um 1000 an bis 1212 liegt die Vogtei in Händen der Herren von Ursin (Irsee)³⁶-Ronsberg, seit 1130 Grafen, seit 1182 Markgrafen von Ursin-Ronsberg. Der gut beglaubigte Ahnherr war Reinhard um 980. Vermutlich sein Sohn „nobilis vir Rupertus de Ursin“ wurde unter Abt Dankwart vom Kloster

35) Eingesetzt „nutu Karoli III“, von Karl dem Dicken als König in Alemannien ab 876 — so nach *Chronicon Ottenburanum* —, nochmals überliefert in U. König Arnulfs von Kärnten v. J. 890 anlässlich Erwerbung der Ottobeurer Güter in Waal; B a u m n n Allgäu I, 189.

36) Über die Herren, späteren (Mark-)Grafen von Ursin-Ronsberg haben zuerst B a u m a n n Allgäu I, 484—496, dann S c h r ö d e r bei S t e i c h e l e - S c h r ö d e r, Bistum Augsburg 6, 137—152 zusammenfassende Darstellungen gebracht, letzterer auch eine genealogische Tafel. Neuerdings hat dann Hans Martin S c h w a r z m a i e r in seinem Werk, Königtum, Adel und Klöster

selbst zum Vogt erwählt. Es war ein angesehenes ursprünglich zu dem „maiores“ der Welfen gehöriges Geschlecht, das im Mittelschwaben zwischen Günz und Lech mit Irsee als Mittelpunkt, dann in Nordtirol zwischen Wilten – Innsbruck und dem Ötztal, ferner im ganzen Vintschgau zwischen Lana – Meran und dem Reschenpaß sich einen gewaltigen Besitz erwarb. Ihre Fähigkeiten zum Gütererwerb wurden der Abtei fast unheimlich, zumal als sie ihren Stammsitz 1130 von Irsee nach Ronsberg, also in die Nähe der Abtei selbst verlegten. Um 1120 zweigte sich eine Nebenlinie zu Marstetten ab, die um 1200 nach Baumann mit dem Grafenamt daselbst belehnt wurde. (Das Klostergebiet gehörte ebenfalls nach Baumann überwiegend zu dieser Grafschaft!). Die Stammlinie zu Ronsberg starb 1212 mit Markgraf Berthold aus. Den Grundbesitz in Tirol erbte Graf Egno von Eppan (verheiratet mit Irmgard von Ronsberg); Besitz und Grafenrechte in Mittelschwaben dazu den Markgrafentitel, erbte Graf Ulrich von Berg, der mit der Adelheid von Ronsberg verheiratet war. Dieses ronsbergische Erbe bildete dann die wesentliche Machtgrundlage der damals entstandenen Markgrafschaft Burgau.

Mit der begehrten Vogtei über Ottobeuren wurde der verwandte Graf Gottfried von Marstetten belehnt, er war für das Kloster und seine Untertanen gleichzeitig Vogtherr und Gerichtsherr auch hinsichtlich der höheren Gerichtsbarkeit. Gottfried von Marstetten sah sich jedoch gezwungen die Vogtei bereits 1217 dem Kaiser Friedrich II. zu überlassen. 1268 nach dem Tode Konradins fiel sie an das Reich und wurde anfangs vom Landvogtamt von Oberschwaben ausgeübt. Seit 1309 war sie als Reichspfand vergeben, zuletzt 1339 an Swigger von Gundelfingen, von ihm afterpfandweise weitergegeben an Ulmer Patrizier³⁷. 1353 verbietet König Karl IV. dem Fürstabt zu Ottenburren und dessen Vogt Sweigger von Gundelfingen ihre Bauern mit „unlidpären“ Steuern, Schatzungen und anderen Beschwernissen zu bedrücken. Er erneuert auch ein altes Gebot König Albrecht I. an den Fürstabt, sich beim Tode eines Untertanen mit dem Bestgewand oder Besthaupt zu begnügen als Hauptrechtabgabe und nicht den ganzen Nachlaß an sich zu ziehen, so daß die Erben zum Bettel gezwungen sind. (Hier also der seltene Fall, wo Vogt und Kloster gemeinsam gegen die Klosteruntertanen aufgetreten sind)³⁸.

im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg 1961, unter Heranziehung aller Quellen eine selbständig tieferschürfende Darstellung dieses Geschlechtes gegeben. Dabei geht er besonders ein auf ihren umfangreichen Güterbesitz im Allgäu und Tirol (mit 2 Karten S. 85), über die Herkunft des Geschlechts, seine anfänglich engen Beziehungen zu den Welfen, ihre Stellung als Vögte des Klosters Ottobeuren. Dem eigentlichen Hauskloster des Geschlechts Irsee widmet er einen selbständigen Abschnitt, ferner dem Kloster Marienberg im Vintschgau, einem Tochterkloster von Ottobeuren, dessen Mitbegründerin Uta, Gemahlin des Ulrich von Tarasp, wie Schwarzmaier beweist, eine Schwester des Grafen Gottfried I. von Ursin-Ronsberg (1130–1166) gewesen ist. Vgl. nunmehr auch Bauerreiß R., Die Klosterreformen von Ottobeuren (Festschrift 1964) mit Stammbaum.

Nun trat aber 1356 mit der Vogtei ein Ereignis ein, welches den hergebrachten Rechtsstand einer freien, von Papst und König privilegierten Abtei Ottobeuren auszulöschen drohte, und das von einer Seite, von der man es am wenigsten erwarten durfte. Damals 1356 gestattete Kaiser Karl IV. dem Bischof Marquard von Augsburg, die vom Reich an den Sw(e)igger von Gundelfingen, Schwestersohn des Bertolds von Neiffen verpfändete und von diesem wieder weiterverpfändete Vogtei zu Ottobeuren einzulösen, unter Vorbehalt des Rückkaufs ans Reich um 400 Mark Silbers. Gleichzeitig befahl der Kaiser Abt und Untertanen dem neuen Vogtherrn gehorsam zu sein. Die Einlösung durch den Bischof erfolgte und er und seine Nachfolger waren damit die neuen, ihrer Rechte sehr bewußten Klostervögte von Ottobeuren. Wir werden hierüber im nächsten Kapitel mehr zu sprechen haben³⁸.

5. Staatsrechtliche Stellung von Abtei und Abt, Gerichtsbarkeit

Ottobeuren hatte am Ende des alten Reichs die Rechtsstellung einer reichsunmittelbaren Abtei, jedoch ohne Reichs- und Kreisstandschaft. Die Abtei war weder im alten seit 1663 in Regensburg tagenden Reichstag noch auf den Tagungen des für sie an sich zuständigen schwäbischen Kreises vertreten; sie hatte dort weder Sitz noch Stimme. Im Gegensatz hiezu waren alle andern Reichsstifte im Gebiete des heutigen bayerischen Schwaben im alten Regensburger Reichstag und auch auf den Tagungen des Schwäbischen Kreises in Ulm vertreten, z. B. auch Irsee, Roggenburg, Wetenhausen, Ursberg und Augsburg St. Ulrich und Afra, die alle sich an Bedeutung mit Ottobeuren nicht messen konnten.

Diese bei der nicht unerheblichen Größe und Macht der Abtei befremdliche Tatsache wird man auf die überlange politische Bevormundung durch das Hochstift Augsburg zurückführen müssen. Als dieselbe in 2 Etappen 1614 und 1710 weggefallen war, schien es für die Abtei ersichtlich zu spät sich um die Reichs- und Kreisstandschaft zu bemühen. Wahrscheinlich wollte man dann auch gar nicht mehr. Das änderte jedoch alles nichts an der reichsunmittelbaren Stellung des Stifts und seines Abtes. Beide hatten bis 1356 und wiederum ab 1626 keinen Landesherrn über sich, beide standen sie bis 1356 und wiederum ab 1626 unmittelbar unter dem Kaiser, der Kaiser war damals allein ihr oberster Schutz- und Schirmherr, und sie genossen hier auch den Schutz des Reichskammergerichts³⁹.

Diese oben berührte Verkümmern der staatsrechtlichen Stellung der Abtei zwischen 1356 und 1626 hängt zusammen mit der Geschichte der Klostervogtei. Auf diese Geschehnisse, die vorübergehend ab 1356 die rechtliche Stellung unserer Äbte so gemindert haben, müssen wir im An-

37) Baumann, Allgäu I, 309; II, 129.

38) W. Vock, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg, Nrn. 371, 392, 396, Augsburg 1959.

39) A. Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801 (Jahrbuch des Hist. Vereins Dillingen XIX [1906], bes. S. 183).

schluß an die Ausführungen oben am Ende von Kapitel 4 nun doch näher eingehen.

Bischof Marquard von Augsburg war 1353 auf eine im Urkundenschrein seiner Kanzlei verwahrte Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 14. 2. 1116 aufmerksam geworden worin dieser der Bischofskirche in Augsburg „Die Abtei Buron mit alle mZugehör, darunter Vogtei, Jagd, Mühlen, Einkünfte“ geschenkt hatte⁴⁰. Der Bischof und seine Räte hielten nun diese Abtei Buron, es war Benediktbeuren, irrtümlich für Ottobeuren (vgl. den alten Rückvermerk auf dem Original der Urkunde „de advocatia . . . closter Ottenbeurn“) und fanden mit diesem Vorbringen auch Glauben beim Kaiser. Es folgten nun Jahrhunderte einer verkümmerten Territorialhoheit und des Verlustes kirchenrechtlicher Selbständigkeit für Abtei und Abt. Die Bischöfe von Augsburg betrachteten sich, gestützt auf die Vogtei und die vermeintliche Schenkungsurkunde von 1116 als die weltlichen und geistlichen Oberherrn.

1460 konnte es sogar geschehen, daß Bischof und Kardinal Peter I. von Schaumberg den Abt Johannes gefangen nahm und zur Abdankung nötigte. Der Bischof ließ auch das Kloster mit seinen Knechten besetzen, setzte in „seinem“ Kloster als Oberherr und Vogt Äbte und weltliche Administratoren ein, ließ sich Rechnung stellen und wollte die Klosteruntertanen mit „Steuer- und Reis“ belegen. Dies scheiterte aber an der Weigerung der letzteren; sie beriefen sich mit Erfolg auf ihre jahrhunderte alten Privilegien. Zwischen 1486 und 1488 mußte die Abtei sogar die Herrschaft von zwei Herren über sich ergehen lassen. Damals 1486 hatte Bischof Friedrich von Augsburg dem Edlen Dietegen von Westerstetten die weltliche Verwaltung der Abtei übertragen. Gleichzeitig beanspruchte aber — widerrechtlich — Herzog Georg von Bayern-Landshut als neuer Pfandinhaber der Markgrafschaft Burgau, vielleicht auch als Inhaber des kaiserlichen Landgerichts Marstetten-Weißenhorn die Territorialhoheit. Er ließ Ottobeuren durch Ludwig von Habsberg, seinen Pfleger zu Weißenhorn, besetzen und durch Georg von Westernach verwalten. Diese Zeit der ersten bayerischen Herrschaft dauerte aber nur 2 Jahre; bereits 1488 gab der Herzog die Abtei dem Bischof zurück. Nach Baumann war dieser Georg von Westernach übrigens ein pflichtbewußter Mann, der die Einnahmen der Abtei zur Tilgung alter beschwerlicher Schulden derselben verwandt hat⁴¹.

Mühsam nur konnte die Abtei ihre alte Selbständigkeit schrittweise wieder zurückgewinnen. Ende des 15. Jhdts überließ Bischof Friedrich II. von Zollern dem Abt Eberhard die Befugnis, den Klostersvogt für immer selbst zu bestellen. Von nun an war derselbe also ein vom Kloster abhängiger Beamter mit dem Titel Obervogt. Die von den Gemeinden gewählten Ammänner hatte nunmehr der Abt allein zu bestätigen. Jedoch stand dem Bischof weiterhin noch die Ausübung der Schutzvogtei und der Bezug der Vogtsteuer zu jährlich 200 Pfd. Pfg., 60 Malter Roggen, 12 Malter Korn und 28 Malter Hafer. Erst 1617 entdeckte Prior Sandholzer von Ottobeuren, der

40) W. V o c k , Urkunden des Hochstifts Augsburg Nr. 17.

41) B a u m a n n , Allgäu II, 69, 70, 129, 130.

sich dadurch als musterhafter Klosterarchivar erwiesen hat, daß das in der Urkunde von 1116 genannte Kloster Buron nicht Ottobeuren, sondern Benediktbeuren war. Die Abtei Ottobeuren strengte daraufhin beim Reichskammergericht einen Prozeß wegen ihrer Unabhängigkeit an, den sie 1624 gewann. Das Gericht stellte damals die reichsunmittelbare Stellung der Abtei fest, über das der Bischof lediglich die Schutzvogtei mit den daraus fließenden jährlichen Bezügen als Reichspfand besitze. *Daraufhin anerkannte nach einem nochmals aufgeflammten Streit, in dessen Verlauf Truppen des Hochstifts das Abteigebiet nochmals besetzt haben, der Bischof gegen Zahlung von 100 000 fl. 1626 die Unabhängigkeit der Abtei an.* 1710 löste schließlich der berühmte Abt und Kirchenbauer Rupert II. Neß im ersten Jahre seiner Regierung gegen Zahlung von 30 000 fl. die Schutzvogtei und die daraus geschuldeten Leistungen ein für allemal ab. Ottobeuren hatte seine einstige politische Freiheit wieder ganz gewonnen, freilich der alte fürstliche Rang war nicht mehr herzustellen⁴².

Im ganzen Bereich ihrer Grundherrschaft stand also der Abtei vor 1356 und wieder seit 1626 die volle Landeshoheit zu, allein ausgenommen die 1749 erworbenen Weiler Zadels, Dingisweiler und Grub, wo Burgau-Österreich die Landeshoheit ausübte. Die wesentlichen Elemente der Landeshoheit, auch Territorialhoheit oder hohe Obrigkeit genannt, für die in Bayerisch-Schwaben gelegenen Territorien des alten Reichs waren Steuer- und Militärhoheit („Steuer- und Reis“), dazu die Religionshoheit, das Recht die Religion der Untertanen zu bestimmen. Die Militärhoheit der Abtei war in einer einmaligen Form ausgeprägt, derart nämlich, daß jeder ihrer Untertanen und auch die Abtei als solche von jeglicher Militärleistung und jeglichem Militärbeitrag an Reich, Kaiser und Kreis befreit waren; (nicht aber von den Lasten militärischer Durchzüge und Einquartierungen!) — Dieses Privileg geht zurück bis zum Jahre 972. Damals befreite Kaiser Otto I. die Abtei gegen Hingabe beträchtlicher Güter für immer von militärischen Leistungen jeder Art. Weitere Hoheitsrechte der Abtei als Ausfluß ihrer Territorialhoheit waren Straßenhoheit mit Zoll- und Geleitsrecht, dann der Wildbann im Gebiet zwischen der Schwelk, Westerheim, Felsenberg, Schweinwald bei Böhen, Hahnenbühl und Rempolz. Zur Ausübung dieses Wildbanns und der Forsthoheit bestellte die Abtei einen ständigen Forstmeister⁴³.

Zu den Befugnissen der Landesherrn gehörte es auch rechtsverbindliche „Satzungen“ oder „Ordnungen“ (der Ausdruck „Gesetz“ wurde damals nicht verwendet) für die Untertanen zu erlassen. Abtei und Abt haben davon wenig Gebrauch gemacht. Wir kennen eine Zehentordnung der Abtei vom 28. Juli 1778⁴⁴ und eine Verordnung über die Verteilung des Vermögens der über 20 Jahre abwesenden und vermißten Untertanen vom 4. Januar

42) Baumann, Allgäu III, 267, 268; Feyerabend, Jahrbücher III, 364–371, 625, 626.

43) Vgl. hier nochmals die Ausführungen von A. Schröder (Anm. 39).

44) G. M. v. Weber, Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern Band 4, Teil 1, S. 305, Augsburg S. 305.

1769⁴⁵. Abt Rupert Neß erließ 1710 eine Forst- und Holzordnung. Im übrigen galt in der Abtei das Gemeine Recht. In Erkheim mit Dankelsried, Erlenberg und Lerchenberg (ausgenommen den kath. Pfarrhof) galt das Memminger Stadtrecht, subsidiär das Gemeinde Recht; im einst ronsbergischen Dingisweiler, Grub und Zadels galten die Statuten der Grafschaft Ronsberg, subsidiär vorderösterreichisches und Gemeines Recht⁴⁶. —

Die höhere Gerichtsbarkeit, besonders die Blutgerichtsbarkeit (der Blutbann) war — im Gegensatz zum benachbarten Herzogtum Baiern — in Schwaben nicht notwendig mit der Landeshoheit verbunden. So hatten wir vor allem im Bereich der Markgrafschaft Burgau viele Territorien, die sogen. insassischen Gebiete, wo der Blutbann nicht dem Territorialherrn, sondern der Markgrafschaft zustand. Die höhere Gerichtsbarkeit im Gebiete der Grundherrschaft unserer Abtei übte ursprünglich der zuständige Graf aus. Es war dies nach Franz Baumann etwa bis zum Jahr 1000 der für den Illergau zuständige Graf⁴⁷. Ungefähr um diese Zeit sei dieser Gau in die Grafschaften Marstetten und Kirchberg zerfallen und seitdem sei für unsere Abtei der Graf von Marstetten für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit und die übrigen Grafschaftsrechte zuständig gewesen. Die Grafschaft hat nach den Forschungen von Franz Baumann ihren Namen einwandfrei nach der Burg Marstetten, heute Ruine südwestlich Memmingen am linken Illerufer. Die Grenzen des Hochgerichtsbezirks dieser Grafschaft hat Franz Baumann festgestellt⁴⁸. Uns interessieren hier die Grenzen nur insoweit, als sie in der näheren Umgebung von Ottobeuren verlaufen. Die Südgrenze verlief von Lautrach und Illerbeuren östlich über Wolferschwenden und Böhen bis zur Quelle des Schwelkbaches südöstlich Ollarzried. Von da folgte die Grenze nördlich dem Lauf der Schwelk, um südlich von Attenhausen sich vom Bache nach Osten zu entfernen. Im Süden folgte die Immunität, seit 1213 die Grafschaft Kempten, derart, daß die genannten Orte Lautrach, Illerbeuren und Böhen bereits zu Kempten gehörten. Östlich der Schwelk begann die Grafschaft Ursin-Ronsberg; Engetried, Frechenrieden und Sontheim waren bereits ronsbergisch. Die gesamten Grafenrechte übten also innerhalb der oben angegebenen Grenzen im Gebiet der Abtei keineswegs die Grafen von Ronsberg als Vögte der Abtei aus, sondern das jeweilige Familienoberhaupt der Grafen von Marstetten, zuletzt Graf Bertold von Neifen-Marstetten-Graisbach.

Nach den neuesten Forschungen von Hans Martin Schwarzmaier⁴⁹ unterliegt jedoch diese Darstellung Baumanns über die Grafschaft Marstetten

45) G. M. v. Weber etc. Band 4 Teil 2, S. 1410.

46) O. v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, Nördlingen 1880, S. 294, 299.

47) F. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben (1879), S. 62 ff.; Geschichte des Allgäus I, 282—287.

48) Baumann, Allgäu I, darin die Karte „Das Allgäu im 12. Jhdt.“.

49) Hans Martin Schwarzmaier, Königtum, Adel und Kloster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg, 1961, S. 162—169.

mehreren Zweifeln. Zunächst ist zu sagen, daß nirgends „Grafen im Illergau“ überliefert sind. Die Existenz des Illergaus von Kempten bis kurz vor Kellmünz ist dagegen gut beglaubigt⁵⁰. Die in 4 Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen zwischen 1086 und 1102 genannten Marstetter: 1086 und 1092 Adalgoz de Marsteti und dessen gleichnamiger Sohn, 1100 und 1102 Bertholdus comes de Marstetin — erscheinen in keiner Beziehung zu Marstetten an der Iller, sondern eher zu dem im Thurgau liegenden Ort Märstetten. Erst die zum Hause der Edlen von Ursin-Ronsberg gehörigen Marstetter⁵¹ residierten einwandfrei auf Burg Marstetten an der Iller⁵². Erst bei ihnen tritt der Name Graf und Grafschaft Marstetten für unseren Bereich auf. Schwarzmaiers Aufstellungen und Einwände gegen Baumann sind zum Teil beachtlich; er vermag jedoch nicht anzugeben, zu welchem Grafenbezirk oder Hochgericht die Gegend von Memmingen und Ottobeuren vor 1200 gehört hat. Ja — er bestreitet sogar einen Hochgerichtsbezirk Marstetten der dort residierenden Marstetter Grafenlinie aus dem Haus Ursin-Ronsberg⁵³. Nun ist aber für das 14. Jhd. ein kaiserliches Landgericht Marstetten im Besitz der Grafen von Marstetten-Neifen mit Hauptgerichtssitz Memmingen überliefert⁵⁴. Derartige kaiserliche Landgerichte dieser Zeit, wie das von Graisbach und Hirschberg, gehen immer zu-

50) Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, Augsburg 1955, S. 14/15.

51) Zuerst Rupprecht zu Marstetten, erwähnt unter Abt Rupert von Ottobeuren 1102—1145, dann Gotefridus de Marsteten als nobilis 1182 — nochmals 1195; 1202—1239 des letzteren Sohn Gotfridus comes de Marstetin, der um 1215 die Vogtei über Ottobeuren erwarb. Dessen Tochter Jutta war vermählt mit Berchtold von Neifen; beider Nachkommen nannten sich dann Grafen von Neifen-Marstetten; diese Linie Neifen-Marstetten starb 1342 aus. Regesten der Marstettener Nebenlinie der Grafen von Ursin-Ronsberg bringt S c h r ö d e r im Band VI, Das Bistum Augsburg, Seite 168—170.

52) Entschieden ablehnen muß ich den nochmaligen Versuch S c h w a r z m a i e r s die namengebende Burg Marstetten für die Linie Ursin-Marstetten vielleicht in Mauerstetten bei Kaufbeuren zu suchen (vgl. Königtum, Adel usw., S. 167, Anm. 23). In Mauerstetten (Kaufbeuren) hat es zwar vom 12. bis 14. Jhd. als Reichslehen ein Dorfgericht und einen Sedelhof der Ortsherrschaft, herrührend von den Edelherrn von Kaufbeuren oder Ursin-Ronsberg, dagegen nachweisbar keinen Burgensitz der Ursin-Ronsberg gegeben. Auch ist die Schreibung des Dorfes seit 1152 durchwegs „Murstetten“, herrührend von römischen Mauerresten, die bei der Ortsnamengebung noch sichtbar waren. Die einmalige Schreibung 1150 Marstetten (MB XXII, 91) ist ein Versehen des damaligen Schreibers. So nach den Ausführungen von Richard D e r t s c h im Ortsnamenbuch des Stadt- und Landkreises Kaufbeuren, München 1960, S. 56—57. Auch lagen die an die Neifen von den Marstettenern vererbten Güter und Hoheitsrechte um Marstetten an der Iller und nicht bei Mauerstetten.

53) Sie seien nur reine Titulargrafen gewesen, der Grafentitel stamme von der ronsbergischen Verwandtschaft — S c h w a r z m a i e r, Königtum, Adel etc., Augsburg 1961, S. 168).

54) B a u m a n n, Allgäu II, S. 123—125, 167, 299, 302/3.

rück auf alte Grafengerichte. Ein solches Grafengericht muß nördlich der Immunität Kempten ebenfalls vorhanden gewesen sein; vorerst sehe ich an der Iller keine andere Lösung, als die eines Grafschaftsgerichts Marstetten an der Iller. — Der ganze Fragenkomplex bedarf noch weiterer Untersuchungen!

1342 kam die Grafschaft Marstetten an die Wittelsbacher. Sie umfaßte damals nur mehr eine kleine Herrschaft in der Nähe der Burg, etliche Lehen und das Hochgericht, zunächst noch im alten Umfang. Die bayerischen Herzöge behandelten dieses Erbe mit wenig Sorgfalt: Burg und Herrschaft Marstetten verkauften sie 1351 um 4500 Heller an die Ritter von Königsegg, und zwar als kemptisches Lehen. Das Hochgericht der Grafschaft, das kaiserliche Landgericht Marstetten, verpfändeten sie an die Grafen von Rechberg, die es 1424–29 an die Stadt Memmingen als Afterpfand weitergaben. Seit dem Ende des 14. Jhdts. löste sich dieses Landgericht auf. Den westlichen Teil um Mönchsroth und Memmingen, östlich bis Ungerhausen und Erkheim, zog die oberschwäbische Landvogtei an sich mit dem Hochgerichtssitz Memmingen⁵⁵. Im östlichen Teil entwickelte sich, kräftig gefördert vom damaligen Herrn der Abtei, dem Bischof von Augsburg, ein eigener Hochgerichtsbezirk der Abtei Ottobeuren. Im nördlichen Teil der Grafschaft Marstetten entstanden verschiedene andere Hochgerichtsbezirke der Herrschaften Kellmünz, Babenhausen, Schöegg und Pfaffenhausen mit eigenen Hochgerichtssitzen daselbst. Als der Bayernherzog Georg der Reiche von Weißenhorn aus das alte Landgericht Marstetten wieder beleben wollte, war es zu spät; die inzwischen neuentstandenen Hochgerichtsbezirke, vor allem der von Ottobeuren, blieben alle bestehen⁵⁶.

Als der Bischof von Augsburg 1356 die Vogtei über Ottobeuren an sich gebracht hatte, übte er bzw. sein von ihm beauftragter Obervogt die gesamte Gerichtsbarkeit im Gebiet der Abtei über ein Jahrhundert aus. Um 1488 jedoch räumte der Bischof — ohne auf sein Vogtrecht zu verzichten — dem Abt die gesamte Gerichtsbarkeit ein mit der Befugnis den Obervogt selbst zu bennennen und einzusetzen. Der Abt betraute nun die hier schon längst

55) Baumann, Allgäu II, 123, 124; Das Königreich Württemberg IV, 299, Stuttgart 1907.

56) Vgl. hier W. Zorn, Hist. Atlas von Bayerisch-Schwaben, Karte S. 22/23, Augsburg 1955. W. Zorn hat in dieser von ihm selbst entworfenen „Karte der Hochgerichtsbezirke Schwabens um 1450“ als erster es unternommen für das ganze bayerische Schwaben zur angegebenen Zeit die Hochgerichtsbezirke mit ihren Gerichtssitzen und Malstätten, dazu noch die inliegenden Niedergerichte kartographisch festzulegen, eine hochbedeutsame Karte, mag sie auch in Einzelheiten vielleicht noch Korrekturen erfahren! Der Hochgerichtsbezirk Ottobeuren ist im Süden dahin zu korrigieren, daß die zur Landeshoheit von Ottobeuren gehörigen Dörfer Wolfertschwenden und Böhen von 1213 bis 1802 zur Hochgerichtsbarkeit „der Grafschaft“ d.i. des Fürststifts Kempten gehört haben, genau so, wie es Baumann in seiner hist. Karte Allgäu III dargestellt hat. Vgl. auch Baumann Allgäu III, 273; Staatsarchiv Neuburg, Kloster Ottobeuren Akten 43, 52, 53, 56, 57.

vorhandenen Dorfgerichte (mit einem Amann an der Spitze) mit der niedern Gerichtsbarkeit und den Obervogt mit der höheren Gerichtsbarkeit. Ende des 17. Jhdts scheinen die Dorfgerichte eingegangen zu sein. Ihre Aufgaben übernahm das Oberamt in Ottobeuren. Nachgeholt muß hier werden, daß der dem Kloster gehörige Markt Ottobeuren, der sogar eine zeitlang als Stadt bezeichnet wird, im Mittelalter ein Blutgericht besessen hat. Dieses wurde dann nach 1600 unter Aushöhlung der Stellung des Obervogts wieder belebt und seine Zuständigkeit auf das ganze Abteigebiet ausgedehnt. Die Äbte haben sich auch nach der Zurückgewinnung ihrer Gerichtsbarkeit jeweils beim Antritt ihrer Regierung bis 1802 vom Kaiser mit dem Blutbann belehnen lassen mit dem Rechte der Weiterverleihung an den Obervogt oder den Amann des Marktes Ottobeuren.

Der sogenannte „Allgäuer Brauch“, einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip, der besonders im südlichen Allgäu südl. der Linie Wangen, Kempten, Marktoberdorf die Territorienbildung verzögert und erschwert hat, spielte im Gebiete der Abtei Ottobeuren nicht die gleiche Rolle wie dort, war hier aber doch auch vertreten⁵⁷. Dieser Allgäuer Brauch war eine rechtliche Fernwirkung der Leibuntertänigkeit, der Leibeigenschaft: Zog im Allgäu ein Leibuntertäniger aus dem unmittelbaren Herrschaftsbereich seines Herrn fort in ein anderes Herrschaftsgebiet, so blieb er mit Niedriggerichtsbarkeit je nachdem auch mit Steuer und Reis (Steuer und Militärleistung dem früheren Herrn zugetan und es war dem neuen fremden Herrn verwehrt seine Hoheitsrechte auf dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit, von Steuer und Reis gegen diesen zugezogenen Leibuntertänigen eines fremden Herrn in Anwendung zu bringen. Es ist klar, daß durch ein derartiges Prinzip die Entstehung geschlossener Territorien, wo ein Herr über sämtliche Einwohner „seines Gebietes“ zuständig sein sollte, verhindert wurde. Seit dem 15. und vermehrt seit dem 16. Jhd., als auch im Allgäu die Landesherrn die Geschlossenheit ihres Territoriums anstrebten, wurde durch vertragliche Abmachungen zwischen den beteiligten Leib- und Landesherrn dieser Allgäuer Brauch eingeschränkt oder beseitigt. Im Gebiet der Abtei Ottobeuren war die Stellung der Äbte gegenüber dem Allgäuer Brauch deshalb von vornherein eine stärkere, weil die fremden Leibuntertänigen regelmäßig Grundholden der Abtei waren, die Abtei also hier von vornherein neben der hohen Gerichtsbarkeit auch alle Rechte der Grundherrschaft ansprechen konnte. 1488 maßte sich Graf Hug von Montfort—Immenstadt die Gerichtsbarkeit über seine Leibeigenen im Ottobeurer Gebiet an. 1505 anerkannte jedoch sein Sohn Graf Hug der Jüngere durch Vertrag mit Abt Mathäus von Ottobeuren die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Abtei, dazu das Recht der Mitbesteuerung. Der Montforter behielt die jährlichen Rekonstitutionszinsen für die Leibeigenschaft und das Recht seinerseits Steuern erheben zu dürfen, also hier eine bedauerliche Einigung auf Kosten „der

57) Vgl. hier Rudolf Wiedemann, Der Allgäuer Gebrauch einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip, München 1932, bes. S. 123—128 „fremde leibherrliche Rechte innerhalb des Reichsstifts Ottobeuren“.

Armen“. Bei Pflichtverletzung der montfortischen Eigenen gegen die Montforter als ihren Leibherrn waren die örtlichen Gerichte der Abtei verpflichtet, die montfortischen Leute zur Pflichterfüllung anzuhalten. Bei den außerhalb des Marktes Ottobeuren wohnenden montfortischen Leibeigenen waren die Montforter berechtigt, im Falle der Widersetzlichkeit gegen die Gebote der ottobeurischen Ortsobrigkeit sich selbst Recht zu verschaffen⁵⁸. Diese montfortischen Leute saßen übrigens alle auf ottobeurischen Gütern. 1558 haben die Montforter die ihrer Leibeigenschaft zugehörigen Bauern im ottobeurischen Gebiet an die Abtei Kempten verkauft. Wegen der im ottobeurischen Gebiet wohnenden Leibeigenen der Fürstabtei Kempten wurde 1521 folgender Vergleich geschlossen: In Orten, in denen Ottobeuren über die niedere, das Fürststift Kempten dagegen über die hohe Obrigkeit verfügte, so in Günzegg und Osterberg, hatte Kempten die Steuer und Militärhoheit über seine Leibeigenen auszuüben, wo Ottobeuren über die hohe und niedere Obrigkeit gebot, standen die genannten Rechte dem Kloster Ottobeuren allein zu⁵⁹. Durch Vertrag vom 14. 6. 1564 wurde zwischen Ottobeuren und Kempten praktisch der Allgäuer Brauch aufgehoben⁶⁰. Eine formelle Aufhebung erfolgte allerdings nicht, sondern nur bestimmte Befreiungen hinsichtlich der gegenseitigen Leibeigenen⁶¹. Im Mittelalter gab es inmitten des Ottobeurer Hoheitsgebietes zahlreiche dem Bischof von Augsburg, und zwar der bischöflichen Pflege und zum Tigen (Selbstverwaltungskörperschaft der Untertanen) Rettenberg zugehörige leibeigene Leute, die allerdings zumeist auf ottobeurischen Höfen saßen, auch der Gerichtshoheit Ottobeuren unterstanden. Über diese seine Leute übte jedoch das Hochstift die Rechte der Leibherrschaft, die Besteuerung und die Militärhoheit aus, also für heutige Rechtsvorstellungen eine fast unbegreifliche Aufspaltung staatlicher Hoheitsrechte, welche für die betroffenen Untertanen Schwierigkeiten genug gebracht haben mußten. Durch Vertrag vom 12. 1. 1490 zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und Abt Niklas von Ottobeuren, beschränkten sich die Geldleistungen an den Tigen Rettenberg auf die Leistung fester Anerkennungszinse für die Leibeigenschaft. Durch Vertrag vom 5. 11. 1578 und 5. 8. 1579 tauschten Ottobeuren und Augsburg gegenseitig die leibherrlichen Rechte über ihre jeweiligen Untertanen im fremden Gebiet aus, das Hochstift übergab damals an die Abtei 178 Personen. Da Ottobeuren in den augsburgischen Gebieten weniger Leibeigene hatte, mußte es zum Ausgleich für diese seine Minderleistung je 5 fl. für jede zum Ausgleich fehlende Person entrichten⁶². Zu ähnlichen Abmachun-

58) Hauptstaatsarchiv München Allgemeines Staatsarchiv, Hochstift Augsburg Lit. 275 fol. 359.

59) Wie 58, Fürststift Kempten Lit. 77, fol. 18.

60) Wie 58, Fürststift Sempfen Lit. 77, fol. 30; Baumann, Allgäu III, 266.

61) Wiedemann wie 57, S. 125/26.

62) Wie 58, Hochstift Augsburg Urk. fasz. 119.

63) Wie 58, Hochstift Augsburg Lit. 272, fol. 54, ferner Hochstift Augsburg Urk. fasz. 236.

gen kam es zwischen der Abtei Ottobeuren und den Reichsmarschällen von Pappenheim als Inhabern der Herrschaft Kalden und Rothenstein zwecks gegenseitiger Beseitigung der rechtlich beschwerlichen Folgen des Allgäuer Brauchs⁶⁴.

Der Abt hatte, wie der zu Kempten und der Bischof zu Augsburg im Mittelalter die Stellung eines „Reichsfürsten“. Schon vor 1268 war er vom deutschen König mit den Regalien belehnt worden und König Albrecht bezeichnete ihn 1299 (nicht 1298) ausdrücklich als Fürsten⁶⁵. Selbstverständlich führten auch die Äbte in ihren Schreiben diesen Titel. Seit Ende des 14. Jhds. kamen jedoch Stellung und Titel eines „Reichsfürsten“ langsam in Abgang. Abt Wilhelm † 1479 hat als letzter diesen Titel geführt. Der Grund dieser Standesminderung liegt darin, daß die Äbte von Ottobeuren keinen Hof hielten, weil sie aufgrund ihrer Befreiung von allen militärischen Lasten an den Angelegenheiten des Reichs nicht teilnahmen, ferner wegen ihrer Abhängigkeit von den Bischöfen von Augsburg. Als dieselbe 1626 abgeschüttelt war, machten die Äbte selbst keine Anstrengungen mehr, die alte Stellung als Reichsfürsten zurückzugewinnen.

Im 18. Jhd. führten die Äbte folgenden Titel: „Der hochwürdige, des unmitttelbaren, gefreiten Stifts und Gotteshauses Ottobeuren regierender Abt und Herr, Ihrer römisch-kaiserlicher Majestät Erbkaplan“⁶⁶.

Der oberste Regent des Gesamtterritoriums war der jeweilige Abt. Tatsächlich besorgt wurden die Regierungsgeschäfte (Angelegenheiten der Verwaltung und Gerichtsbarkeit) vom reichsstiftischen Oberamt samt „Kanzlei“ Ottobeuren. Dessen gehobenes weltliches Personal bestand aus dem rechtskundigen Oberamtmann, der zugleich Landschaftskassier war. Ferner gab es dort noch den Kanzleirat, den Registrator und den Kanzlisten. Ferner gab es noch einen Gerichts- und Amtsknecht und — leider auch — einen Scharfrichter (jährlich wurden 2–3 Todesurteile gefällt, die dem Abt zur Bestätigung vorbehalten waren). Zur Verhandlung der „Rechts-, Kontraks- und Polizeisachen“ waren zwei Gerichtstage wöchentlich angesetzt.

Eine Vertretung der Untertanen, eine Anteilnahme an der Regierung gab es nicht. Die in Ottobeuren bestehende Landschaft mit Landschaftskasse (Cassa subditorum) war eine herrschaftliche Einrichtung, wenn auch mit Zweckwidmung für die allgemeinen Bedürfnisse der Untertanen und ihrer Gemeinschaften, der Dörfer und Hauptmannschaften, z.B. für Wege und Brückenbau, Bestreitung von Einquartierungslasten. Ein Teil der Steuergelder und extra erhobenen „Anlagen“ kamen in die Landschaftskasse um für diese Bedürfnisse der Landschaft verwendet zu werden.

64) Wiedemann wie 57, S. 727/28.

65) MB 33 b, S. 205; W. V o c k, Urk. des Hochstifts Augsburg Nr. 163, Augsburg 1959: „Wir Albrecht von Gotz gnaden Römischer Kunig enbieten dem erwirdigen fürsten, dem Apt des Gotzhuß ze Ottenbueren...“ (insetiert in U. Sarls IV. v. J. 1353).

66) Bundschuh, Geogr. Lexikon von Schwaben Band 2 Sp. 398, Ulm 1800.

67) W e b e r, Wirtschaftsquellen etc. (Anm. 23), S. 181, 182.

6. Das Territorium der Abtei nach dem Stand des 18. Jhdts.

Beim Territorium der Abtei müssen wir unterscheiden

- a) das Altterritorium, die Abtei im engeren Sinne,
- b) den ottobeurischen Anteil an der Herrschaft Stein,
- c) den ottobeurischen Anteil an der Herrschaft Ronsberg,
- d) den ottobeurischen Anteil an der Dorfherrschaft Erkheim.

Für dieses Gesamtterritorium haben wir drei gute Karten: eine alte nach dem Entwurf des ehemaligen Konventualen der Abtei Professor Dr. Schiegg⁶⁸ (ihr können die Grenzen des Territoriums der Abtei am besten entnommen werden) und eine neuere, die *Territorialkarte von Schwaben* von Schröder⁶⁹. Weniger Details bietet die nach Schröder entworfene Karte 51 im *Historischen Atlas von Bayerisch-Schwaben*⁷⁰. Wir sehen in diesen drei Karten fast geschlossen in der Form eines unregelmäßigen Kreises das Gesamtterritorium der Abtei Ottobeuren mit dem etwas exzentrisch nach Südwesten gerückten Sitz des namengebenden Klosterortes; wir sehen im Nordwesten als Exklave die Dörfer Niederrieden und Egg; in Erkheim und Dankelsried im Norden eingesprengt Territorialbesitz der Reichsstadt Memmingen; ferner von Westen hereinragend die Stift-kemptischen Dörfer Lachen, Teinselberg, Niebers und den zu Memmingen gehörenden Weiler Schießen; von Osten hereinragend die 3 Dörfer Rettenbach, Gottenau und Lannenbergr der fuggerischen Herrschaft Rettenbach, welche gewissermaßen als „Schönheitsfehler“ zur vollständigen Abrundung dem Abteigebiet noch fehlten.

Im Altgebiet der Abtei, im engeren Territorium, stand der Abtei im 18. Jahrhundert, wie wir aus den Darlegungen in Kapitel 5 entnommen haben, die unbeschränkte Territorialhoheit einschließlich der höheren Gerichtsbarkeit zu⁷¹. Das Gebiet war verwaltungsmäßig unterteilt in den Markt Ottobeuren, 18 Dörfer und 10 Hauptmannschaften. Die 18 Dörfer waren als „Gemain“ (Realgemeinde des alten Rechts) organisiert. 32 Weiler und 51 Einödhöfe und Mühlen waren in 10 Hauptmannschaften

68) Beilage zu Band 4 der Jahrbücher von Ottenbeuren von Feyerabend, Ottobeuren 1816.

69) Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben nach dem Stande um Mitte 1801, aus archivalischen Quellen bearbeitet von Prof. Dr. Alfred Schröder und Hauptmann Hugo Schröder, herausgegeben vom Historischen Verein für Schwaben und Neuburg, 1906.

70) Wolfgang Zorn, Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, Karte 51 Schwaben 1802, herausgegeben von der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg 1955.

71) Die folgenden Angaben über die Einteilung des Territoriums der Abtei Ottobeuren im 18. Jdt. wurden im wesentlichen entnommen der „Statistischen Übersicht des Reichsstifts Ottobeuren“, verfaßt im Nov. 1802 von J. v. Weckbecker, dem letzten Kanzler der Abtei, Staatsarchiv Neuburg, Regierung 3155; ferner Grundsteuerkataster „Grund-, Sal- und Lagerbuch der Steuergemeinde Erkheim, Staatsarchiv Neuburg, Rentamt Ottobeuren 16.

zusammengefaßt, ein bemerkenswertes rechtsgeschichtliches Faktum, da man in Schwaben sonst die Weiler und Einöden außerhalb irgend einer gemeindlichen Organisation gelassen hatte. Übrigens steckte auch in den 10 Hauptmannschaften noch die ein oder andere Gemain des alten Rechts, so z.B. Ollarzried. — In Wolfertschwenden und Böhen übte die höhere Gerichtsbarkeit der Fürstabt von Kempten als Inhaber der gleichnamigen Grafschaft aus⁵⁶.

An der Spitze der 10 Hauptmannschaften stand der Hauptmann, an der Spitze der 18 Dörfer der Amann (bei Altisried und Rummeltshausen ein Hauptmann). Amann und Hauptmann wurden von der Herrschaft nach Gutdünken aufgestellt und abgesetzt. Die Bürger des Marktes Ottobeuren wählten ihren Gerichtsamann aus 3 von der Herrschaft vorgeschlagenen „Subjekten“. Die Herrschaft Ottobeuren „im engeren Sinn“ umfaßte 1333 Häuser, 1429 Feuerstätten und 8184 Seelen.

Nach der Volkszählung von 1793 zählte das engere Territorium von Ottobeuren den Markt Ottobeuren (211 Häuser, 235 Feuerstätten, 1355 Einwohner), 18 Dörfer und 10 Hauptmannschaften. Dies waren die 18 Dörfer:

1. Altisried (12. H., 74 E.); 2. Attenhausen (62 H., 352 E.); 3. Beningen (69 H., 471 E.); 4. Böhen (38 H., 335 E.); 5. Dietrasried (26 H., 129 E.); 6. Egg (77 H., 406 E.); 7. Frechenried (66 H., 414 E.); 8. Günz (31 H., 189 E.); 9. Hawangen (77 H., 431 E.); 10. Niederndorf (34 H., 187 E.); 11. Niederrieden (58 H., 390 E.); 12. Oberwestheim (33 H., 214 E.); 13. Rummeltshausen (15 H., 116 E.); 14. Schlegelsberg (29 H., 117 E.); 15. Sontheim (94 H., 549 E.); 16. Ungerhausen (47 H., 301 E.); 17. Unterwestheim (25 H., 147 E.); 18. Wolfertschwenden (48 H., 199 E.).

Dies waren die 10 Hauptmannschaften:

1. Bezisried (40 H., 258 E.); 2. Bibelsberg (22 H., 174 E.); 3. Frölins (33 H., 215 E.); 4. Guggenberg (28 H., 183 E.); 5. Hüners (33 H., 215 E.); 6. Gut (17 H., 122 E.); 7. Osterberg (30 H., 187 E.); 8. Ollarzried (35 H., 243 E.); 9. Schellenberg (28 H., 164 E.); 10. Warlins (27 H., 187 E.).

Der ottobeurische Anteil von der Herrschaft Stein zerfiel in die beiden Gerichte Engetried und Egg. Gericht Engetried umfaßte Burg Stein, Dorf Engetried, die Weiler und Einöden Vineden, Griesthal, Ried, Linden, Speckreu, Rohr, Kilbrakhof, Bruderhof und das Scharfrichterhaus zum Letten, letzteres seit 1818 zur Gde. Ronsberg gehörig, Gericht Egg umfaßt die Dörfer Ober- und Unteregg (1800 noch: O.Egg obere Gemeinde“, und „O.Egg untere Gemeinde“; Oberegg im Gegensatz zu Egg bei Lauben!), ferner Eßmühle, Bitternau, Rappen, Schlottermühle. Alles zusammen 199 Häuser und 1194 Einwohner. Die „Ortsvorgesetzten“ in beiden Gerichten waren 2 Amänner in Engetried und Unteregg und 4 Hauptmänner. Die Herrschaft Stein hatte ihren eigenen Amtsdienner und mit der Herrschaft Ronsberg gemeinsam ihren Scharfrichter und Amtsknecht. Die ganze Herrschaft blieb auch nach dem Übergang an Kempten und Ottobeuren der Reichsritterschaft Kanton Donau inkorporiert und hatte dahin zu Steuern und Militärleistungen zu erbringen.

Der ottobeurische Anteil der Herrschaft Ronsberg umfaßte nur die 3 Weiler Grub. Dingisweiler und Zadels mit zusammen 29

Häusern und 123 Einwohnern. Er stand unter österreichisch-burgauischer Lehens- und Landeshoheit. Die Abtei hatte an Burgau von diesen 3 Weilern eine jährliche Ordinari-Steuer von 30 fl. 37 Kr. zu entrichten. Als österreichisch-burgauisches Lehen besaßen die Abteien Kempten und Ottobeuren gemeinsam die mit dem Lehen Ronsberg verbundene Criminaljurisdiktion, hohe Jagd und Forstobrigkeit in den Herrschaften Stein und Ronsberg.

Der ottobeurische Anteil an der Dorfherrschaft Erkheim (zugehörig das Dorf, der heutige Markt Erkheim, und der Weiler Erlenberg) war in rechtsgeschichtlich interessanter Weise ausgestaltet. Die Grundherrschaft war nach Höfen aufgeteilt zwischen Abtei und der Reichsstadt Memmingen. Daneben gab es noch Anwesen z.B. Haus Nr. 1 Mühle, die Ottobeuren und Memmingen gemeinsam im Anteil zu $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ besessen haben. (Nachweise für die Grundherrschaft über jedes einzelne Altanwesen wird das von Peter Blickle bearbeitete Heft Memmingen des Historischen Atlases von Bayern bringen). Außerdem erscheinen als Grundherrn noch die beiden Kirchen- und Pfründestiftungen in Erkheim (es gab dort eine katholische und eine evangelische Pfarrei). Von den grundherrlichen und herrschaftlichen Einkünften bezog die Abtei $\frac{43}{48}$, die Reichsstadt $\frac{5}{48}$, letztere also etwas weniger als $\frac{1}{8}$. Abgesehen von der Grundherrschaft hatte man jedoch die übrigen Hoheitsrechte nicht real aufgeteilt, sondern übte sie nach ideellen Anteilen gemeinsam aus, derart, daß haargenau ausgeklügelt Ottobeuren im Turnus jeweils 3 Jahre und 27 Tage die herrschaftliche Verwaltung hatte, Memmingen den Rest des vierten Jahres, also vom 28. Januar bis 31. Dezember. Mit der Herrschaft Erkheim war als kaiserliches Lehen der Blutbann verbunden, der ebenfalls nach ideellen Anteilen im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ gemutet und verliehen wurde. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Erkheim und Erlenberg 13 evangelisch und 71 katholische Familien, ca. 550 Seelen. Nicht zur Dorfherrschaft Erkheim gehörten der Weiler Dankelsried (Hospital Memmingen) und der Sitz Lerchenberg (seit 1612 zur Abtei O. im engeren Sinn gehörig).

7. Säkularisierung der Abtei 1802/3, bayerische Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im 19. und 20. Jhd., Ausblick in die Gegenwart

Haben wir uns in den vorigen Kapiteln ausführlich mit der Rechtsgeschichte der Abtei Ottobeuren als reichsunmittelbares Territorium, dessen Abt im Mittelalter sogar die Stellung eines Reichsfürsten hatte, beschäftigt, so müssen wir nunmehr in kurzer Betrachtung auf das Ende der Abtei zur Zeit der Säkularisation eingehen⁷². Am 17. Juli 1802 war der letzte Abt Honorat Göll aus Immenstadt, der seit Mai 1767 regiert hatte, verstorben. Ihm folgte, erwählt am 23. Juli 1802, der am 15. 3. 1760 in Wangen geborene seitherige Professor Paulus Alt. Noch im gleichen Jahre 1802 mußte er all jene Verfügungen über sich ergehen lassen, die das Ende der alten Abtei besiegelt haben. Kurfürst Maximilian von Bayern hatte sich nach der Niederlage in Hohenlinden 1800 und dem Frieden von Lunéville am 8. Februar 1801 in einem besonderen Vertrag mit Frankreich vom 24. August 1801

genügende Entschädigung für die in diesem Frieden erlittenen linksrheinischen Gebietsverluste zusichern lassen. Am 24. Mai 1802 wurden durch einen zweiten Vertrag die dem Kurfürsten von Bayern zur Entschädigung bestimmten Gebiete im einzelnen aufgeführt, darunter die Hochstifte Augsburg und Freising, 15 seitherige Reichsstädte in Schwaben und Franken und 13 reichsunmittelbare Abteien, darunter Kempten und unser Ottobeuren. Die offizielle völkerrechtliche Abmachung erfolgte im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Bayern ergriff jedoch schon in den letzten Monaten des Jahres 1802 provisorischen Besitz von den ihm zugewiesenen Gebieten. Am 3. August 1802 rückten 30 Mann mit 2 Unteroffizieren als bayerische Besatzung in Ottobeuren ein. Der Stiftskanzler von Weckbecker bearbeitete gemäß einem vom Generallandeskommissariat Ulm erhaltenen Schreiben die statistische Übersicht des Reichsstifts als maßgebende Unterlage für die künftige bayerische Verwaltung. Am 1. Dezember 1802 überreicht im Auftrag der bayerischen Regierung der seitherige fürstl. kemptische Hofrat von Renz dem Abte das bayerische Besitznahmepatent mit der mündlichen Anweisung sich von nunan jeglicher Regierungsgeschäfte und jeglicher Verfügung auf die Kameralverwaltung zu enthalten. Gleichzeitig entläßt der Abt auf Ansuchen von Hofrat Renz die sämtlichen Stiftsbeamten aus ihren seitherigen Pflichten gegen ihn und das Gotteshaus; sie werden sofort als „Kurfürstl. bevollmächtigter Interimskanzler, Interims-oberamtmann usw.“ verpflichtet weiterhin, nunmehr für den bayerischen Staat, tätig zu bleiben. In den nächsten Monaten wurde das gesamte liegende und fahrende Gut der Abtei inventarisiert und schon bald fing man mit der Veräußerung der Güter an, die der Staat nicht unmittelbar selbst übernahm, wie die Wälder, Klostergebäude und einen Teil der Bilder. Die Klosterbibliothek wurde versiegelt und zum Glück in Ottobeuren belassen. Ein kurfürstliches Dekret von 1803 regelte die Pensionsbezüge des Abtes und der seitherigen Konventualen. 18 von ihnen, darunter Pater Feyerabend, und der Abt verblieben mit Genehmigung der bayerischen Regierung in freier klösterlicher Gemeinschaft in Ottobeuren. Dieses Ausharren (als letzter Konventuale lebte ab 1832 noch P. Basilius Miller allein im Kloster) hat zweifellos das Wiedererstehen des Klosters, zunächst als Priorat von St. Stephan Augsburg, im Jahre 1835 ermöglicht. Der Klosterbau selbst diente, abgesehen von den Zimmern der Exkonventualen, bis 1811 als Sitz des kgl. Landgerichts und Rentamts, 1813–1814 als französisches Kriegsgefangenenlager; 1816–1834 waren dort etliche Mietswohnungen (zu zwei Dritteln der Bau unbewohnt und langsam verfallend). Josef Rottenkolber hat alle Vorgänge der Säkularisation der Abtei unter Berücksichtigung der letzten Jahre vor ihrem Ende ausführlich beschrieben⁷².

Durch kurfürstliches Rescript vom 23. Januar 1804 wurde als obere Verwaltungsstelle für die sämtlichen an Kurbayern gefallenene neuen Gebiets-

72) Josef Rottenkolber, Die letzten Jahre des Reichsstifts Ottobeuren und sein Ende, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 53 (1935), S. 146–177.

teile westlich des Lechs und der Wörnitz eine eigene Kurpfalz-bayerische Provinz in Schwaben unter der Leitung einer Kurpfalz-bayerischen Landesdirektion in Ulm eingerichtet⁷³. Diese Landesdirektion unter der Leitung eines Freiherrn von Hertling hat nun durch das Generale vom 1. März 1804 ein kurbaierisches Landgericht Ottobeuren für das Landgebiet der ehemaligen Reichsabtei und der zu den Hospitälern der einstigen Reichsstadt Memmingen gehörigen Dörfer eingerichtet (Memmingen selbst gehörte nicht zum Landgericht Ottobeuren, unterstand vielmehr einem eigenen Stadtgericht und Stadtkommissariat)⁷⁴. Ungefähr gleichzeitig wurden in Ottobeuren und Memmingen ein Rentamt eingerichtet (Rentamt Ottobeuren umfaßte also nur den östlichen Teil des Landgerichts O.). Der erste kurfürstlich bayerische Landrichter in Ottobeuren hieß Anton von Kolb (er war den Exkonventualen nicht sehr freundlich gesinnt). Neben ihm waren noch die Landgerichtsassessoren Josef Prinzinger und Josef Martin tätig. Als erster Rentamtsvorstand wirkte der kurfürstl. bayerische Aerarialbeamte Wiggermann, seit 1810 Friedrich Wilhelm Dürocher. Diese Behördenformation hat für die Folge über ein halbes Jahrhundert lang Ottobeuren zum Nachteil des benachbarten Memmingen sehr bevorzugt. Diese zwei Behörden des Landgerichts und Rentamts brachten auch Ottobeuren ständigen Parteienverkehr aus einem relativ großen Bezirk; zudem war das Landgericht bis 1862 nicht nur Gerichtsinstanz, sondern auch untere Verwaltungsbehörde. Mit Verordnung vom 26. 4. 1810 wurde infolge (vorübergehenden) Verzichtes der Fürsten Fugger von Babenhausen auf ihre mittlere und niedere Gerichtsbarkeit die ehemalige Herrschaft Rettenbach mit den Dörfern Rettenbach, Gottenau und Lannenbergl dem Landgericht Ottobeuren

73) „Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben, XI. Stück, Ulm, Samstags am 17. März 1804“.

74) „Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben XII. Stück Ulm, Samstags am 24. März 1804. (Wird in Bekers Buchhandlung ausgegeben.)“ ... Im Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben für Höchstdero Schwäbische Provinz gnädigst zu verordnen geruhet: daß a) Die Zahl der dormalen bestehenden Aemter (mit Einschluß der hiezu zugetheilten ältern Landgerichte, und mit Ausnahme des für jetzt in die Organisation noch nicht einzureihenden Riesamtes, der Städte Nördlingen, Bopfingen, Leutkirch, Wangen, Buchhoren und Ravensburg, des Obervogtamtes Oeffingen, dann der Güter zu Wimpfen, samt der Stadt und der Reichspflege Donauwörth) auf 25 ausgeschiedene Landgerichtsbezirke beschränkt werden solle, ... Die einzeln ausgeschiedenen Landgerichte sind folgende: ... 14. Landgericht Ottobeuren. Dieses besteht aus der ehemaligen Reichsabtei Ottobeuren, dem Gebiete und den Besitzungen der Stadt Memmingen (in Zukunft), und der dortigen Heil. Geist Ordens-Abtei. Ottobeuren ist der Sitz für das Landgericht und das Rentamt. Zum Landrichter ist der bisherige Oberamtsrath Kolb, zum Rentbeamten der Aerarialbeamte Wiggermann, zum Landgerichtsaktuar der gewesene Oberschreiber des Propstamts Füssen Georg Ignaz Kuttner gnädigst bestimmt worden.

einverleibt. Mit Verordnung vom 21. Juli 1813 gab das Landgericht Ottobeuren die Steuerdistrikte Woringen, Dickenreishausen und Volkertshofen (3 einst zu Spitälern in Memmingen gehörige Dörfer) an das Landgericht Grönenbach ab. Es erhielt vom Landgericht Mindelheim die Gemeinden Dachsberg (war bis 1803 eine staatsrechtliche Enklave der kurbayerischen Herrschaft Mindelheim gewesen); vom Landgericht Grönenbach den Distrikt Lachen (Dorf Lachen hatte bis 1802 zur Abtei Kempten gehört); vom Polizeikommissariat Memmingen den Weiler Künersberg mit seiner berühmten Fayencefabrik. Durch die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit 1848 kamen die bisherigen Patrimonialgerichtsbezirke 1. Klasse Eisenburg, Amendingen und Schwaighausen, ferner Trunkelsberg unmittelbar unter das Landgericht Ottobeuren. Durch Verordnung vom 30. August 1852 wurde die Gemeinde Niederrieden an das Landgericht Babenhausen abgetreten, obwohl Niederrieden alter ottobeurerischer Besitz gewesen war.

Was die Kreiszugehörigkeit anbelangt, so gehörte das Landgericht Ottobeuren 1808–1810 zum Lechkreis mit der Hauptstadt Augsburg; 1810–1818 zum Illerkreis mit der Hauptstadt Kempten; 1818–1837 zum Oberdonaukreis mit der Hauptstadt Augsburg, seit 1837 zum Kreis (Regierungsbezirk) Schwaben (und Neuburg, letztere Zusatzbenennung 1935 weggefallen).

Am 1. Juli 1862 wurden in ganz Bayern die Bezirksämter eingerichtet. Sie hatten die Aufgaben der gesamten inneren Verwaltung, vor allem die so wichtige Staatsaufsicht über die mittelbaren Gemeinden auszuüben. Der ganze Sprengel des Landgerichts Ottobeuren, welches als solches mit einigen Abtrennungen noch erhalten blieb, kam an das Bezirksamt Memmingen. Gleichzeitig wurde damals am 1. Juli 1862 ein eigenes kgl. Stadt- und Landgericht in Memmingen eingerichtet, wo es bis dahin nur ein für den Stadtbezirk allein zuständiges Stadt- und Kreisgericht Memmingen gegeben hatte. Dieses 1862 eingerichtete Stadt- und Landgericht Memmingen umfaßte den Stadtbezirk mit Memmingen selbst und den Landbezirk mit 13 Gemeinden, die überwiegend vom Landgericht Ottobeuren abgetrennt wurden (Kardorf und Ferthofen von Grönenbach). Damit war das Landgericht Ottobeuren seit 1862 im großen und ganzen wieder sprengelmäßig zurückgekehrt zum Territorialbestand der einstigen Reichsabtei, dazu einige Dörfer des Spitals Memmingen und der früheren fuggerischen Herrschaft Rettenbach. Mit der Einrichtung des Bezirksamts und Landgerichts Memmingen 1862 wurde ein für Ottobeuren unangenehmer Entwicklungsgang eingeleitet, der den Markt dann im 20. Jhdt. seines Charakters als zentraler Behördenort entkleiden sollte. — Am 1. Oktober 1865 kamen die Gemeinden Ober- und Unteregg vom Landgericht Ottobeuren zum Landgericht und Bezirksamt Mindelheim. Am 1. Oktober 1879 wurden die kgl. bayer. Landgerichte älterer Ordnung auf Grund des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes umgewandelt in Amtsgerichte. Das nunmehrige Amtsgericht und das Rentamt, seit 1920 Finanzamt Ottobeuren blieben noch bis 1932 erhalten. In diesem Jahr der allgemeinen Staats- und Wirtschaftskrise und des dadurch veranlaßten Behördenabbaus wurden auch diese beiden Behörden aufgeho-

ben, nur Notariat und Forstamt blieben. Ottobeuren verlor damit seine überkommene Bedeutung als alter Behörden- und Verwaltungsbezirk, fürwahr eine Entwicklung, die der Markt nicht verdient hat.

Was die grundherrlichen Rechte der Abtei anbelangt, so gingen sie 1802/3 alle an das Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern über. An die Stelle der Abtei war nun der Staat Bayern als Obereigentümer aller nach dem Recht der Grundherrschaft ausgegebenen Höfe eingetreten. Die ständigen und nichtständigen Natural- und Geldabgaben mußten ab 1804 an das damals eingerichtete bayerische Rentamt Ottobeuren abgegeben werden. Auch die sämtlichen Zehentbezüge gingen an das Rentamt über. Durch das bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848 „über die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten“, das sogenannte Grundentlastungsgesetz, wurden alle grundherrlichen unständigen Gefälle und alle Zehenten, vor allem alle Besitzveränderungen fixiert, d.h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt. Alle nicht bisher in eine Geldleistung umgewandelten Frondienste, das Besthaupt oder Mortuarium und unter gewissen Umständen der Kleinzehent fielen ohne Entschädigung weg. Für Erbrecht und Freistift war der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag des Laudemiums, für Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag als „Äquivalent“ schuldig und bei der nächsten Besitzveränderung ganz oder teilweise zu entrichten. Mit der rechnerischen Festsetzung, der „Fixierung der Besitzveränderungsabgabe konsolidierte sich das Eigentum in der Person des Grundholden“ (so die wichtige Bestimmung in Art. 16 des angeführten Grundentlastungsgesetzes). Damit fiel das seitherige Obereigentum des Grundherrn weg, und damit war der Bauer endlich Herr seiner Scholle geworden, allerdings auch mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen im Falle künftiger Überschuldung. Die stehenbleibenden Grundlasten konnten und mußten später in jährliche Bodenzinse zur Staatskasse umgewandelt werden. 1919 fiel deren Zahlung durch Landtagsbeschluß weg, womit in Bayern und damit auch in unserer einstigen Abtei der letzte Rest der einstigen Grundherrschaft beseitigt war.

Was nun der Markt Ottobeuren im 19. und 20. Jahrhundert auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung in seiner Bedeutung eingebüßt hatte, wurde durch die steigende Bedeutung des Klosters und der Klosterkirche wieder ausgeglichen. Vorangegangen war die von den Kunsthistorikern Adolf Feulner, Georg Dehio, und anderen dem Volke nahegebrachte Neuentdeckung der künstlerischen und religiösen Werte, welche in den aus der Zeit des deutschen Barocks auf uns überkommenen Kirchen, Kloster- und Schloßbauten enthalten waren und noch sind. Während man vor 1900 die Kunst des Barocks und Rokokos als Zopf („verzopft“) mit mehr oder weniger Geringachtung abgetan hatte, hatten die neueren Kunsthistoriker der Wissenschaft, dem interessierten Wanderer und dem Heimatfreund endlich die Augen wiedergeöffnet für die Werte dieser unvergänglichen Schöpfungen jener Stilepoche. Als erster hatte dann Georg Dehio 1908 für Ottobeuren die richtigen Akzente gesetzt: „Die Kirche Ottobeuren ist nicht nur eine der ersten Leistungen des Barocks, sondern überhaupt einer der vornehmsten Kirchenbauten aller Zeiten in Deutschland.“ Für die Klostergebäude über-

nahm Dehio den schon vor ihm gebrauchten Vergleich vom „schwäbischen Escorial“. Weitere Veröffentlichungen folgten. Im letzten Jahrzehnt hat schließlich Prof. Dr. Norbert Lieb die von Dehio noch nicht in ihrem vollen Wert anerkannte Einrichtung der Basilika in prächtiger Gesamtschau gewürdigt. Ottobeuren wurde als bedeutsame Kunststätte für ganz Süddeutschland bekannt, berühmt und immer mehr aufgesucht. Marktgemeindeverwaltung und Klosterleitung haben diese Entwicklung des Marktes Ottobeuren zum Fremdenort und zur religiösen Kunst- und Besucherstätte gefördert und ausgebaut, dabei aber, man muß das rühmend hervorheben, glücklich vermieden den Markt, das Kloster und die Klosterkirche zu einer Stätte der Mode mit falschem Gepränge zu machen. Aus diesem Gesichtspunkt würdige man auch den Ausbau und die Verschönerung des Marktes, welche die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr ermöglichen. Ottobeuren, das (ohne Eldern) 1828 227 Wohnhäuser und 1484 Einwohner zählte, im Jahre 1902 380 Wohnhäuser mit rund 2000 Einwohner, hat heute 1964 4620 Einwohner.

Das Kloster selbst ist bekanntlich im Jahre 1835 zunächst als Priorat von St. Stefan Augsburg wieder errichtet worden. Im Vergleich zu seinem früheren großen Besitz war die finanzielle Ausstattung, die materielle Grundlage für das Leben seiner Insassen, keineswegs reichlich bemessen. Seit 1918 ist es wieder selbständige Abtei. Sein damaliger Besitz umfaßte 918 ha. Zehn Jahre nach der Wiedererrichtung zählte das Kloster 4 Patres, 2 Fratres und 5 Novizen unter einem Prior. Heute sind es 20 Patres als Kapitulare, 1 Kleriker, 1 Chornovize und 3 Fratres und der Leitung des Abtes, Seiner Gnaden Vitalis Maier. Der zum Kloster gehörige Grundbesitz umfaßt heute 70 ha.

Die heutigen kulturellen Leistungen des Klosters wird jeder würdigen: Einrichtung eines 4-klassigen Progymnasiums, Einrichtung eines bedeutungsvollen Museums, Aufrechterhaltung und weiterer Ausbau von Klosterbibliothek und Klosterarchiv, Pastorierung von Pfarreien und einer Wallfahrtskirche und Heranbildung eines tüchtigen Ordensnachwuchses. Hingewiesen darf auch noch werden auf die vom jetzigen Abte geförderte ernste Musik, Aufführungen der großen deutschen Meister des 18. und 19. Jahrhunderts in der Basilika. Das Kloster und der darum entstandene Markt sind trotz der Beeinträchtigungen in den Jahren 1802/3 und zuletzt noch 1932 zu neuer Blüte gekommen, zwar heute ohne Grundherrschaft und Territorialhoheit aber dafür als Hüter kultureller Werte im weitesten Sinne für jeden, der mit aufgeschlossenem Herzen nach Ottobeuren kommt und dort längere oder kürzere Zeit bleiben will.